BAD RIPPOLDSAU-SCHAPBACH

GR 01/2020 öffentlich
28. Januar 2020

Öffentliche Bekanntmachung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die nächste Gemeinderatssitzung findet am **Dienstag, den 28.Januar 2020 um 18:30 Uhr** im Bürgersaal, Rathaus Bad Rippoldsau-Schapbach, statt, zu der ich Sie hiermit einlade.
Es ist folgende öffentliche Tagesordnung vorgesehen:

1. Bürgerfrageviertelstunde
2. Beförsterung Gemeindewald: Begrüßung Herr Niehüßer sowie erste Berichterstattung
3. Kanalsanierung - Umsetzung der Eigenkontrollverordnung:
   Information über bereits durchgeführte und zukünftige Sanierungsmaßnahmen
4. Teilflächennutzungsplan Windenergie: Vergabe Gutachten — BvGR 01/2020
5. Sanierung Waldfreibad: Vergabe der Ingenieurleistungen zur Tragwerksplanung — BvGR 02/2020
6. Sanierung Waldfreibad, Sanitäranlagen: Vergabe (Gewerke: Elektro, Glaser, Zimmerer) — BvGR 03/2020
7. Freiwillige Feuerwehr Abt. Schapbach: Wahlen / Ernennung Funktionsträger,
   Bestätigung des Wahlergebnisses
8. Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse
9. Bekanntgabe der Verwaltung
10. Anfragen aus dem Gemeinderat

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Waidele
Bürgermeister

BAD RIPPOLDSAU-SCHAPBACH **Beschlussvorlage Gemeinderatssitzung**	Vorlage Nr.: 01/2020 Sachbearbeiter: Bürgermeister Sitzungsdatum: 28.01.2020 Tagesordnung: öffentlich Genehmigt: Bürgermeister

1. Tagesordnungspunkt:

Teilflächennutzungsplan Windenergie: Vergabe Gutachten

2. Vorschlag der Verwaltung:

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt die beiden Fachbüros Gaede + Gilcher, Freiburg und Büro Bioplan, Bühl mit den gutachterlichen Leistungen für die Erstellung des Umweltberichtes und der artenschutzrechtlichen Untersuchungen für den Teilflächennutzungsplan Windenergie der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zu beauftragen.

Der finanziellen Anteil sollte so niedrig wie möglich gehalten werden, da auf der Gemarkung Bad Rippoldsau – Schapbach in den zurückliegenden Jahren schon umfangreiche Untersuchungen bezüglich möglicher WEA-Standorte vorgenommen wurden, die durch naturschutzrechtliche Vorgaben nur beschränkt möglich sind.
Der finanziellen Anteil sollte sich auf eine max. finanzielle Beteiligung von 40 000,-€ beschränken.

3. Finanzierung:

Gesamtkosten: 299.411,13 €

Die Honorare (brutto) setzen sich aus folgenden Bausteinen zusammen:

Büro Gaede + Gilcher, Freiburg
Umweltbericht und Natura2000-Vorprüfung: 104.700,96 €

Büro Bioplan Bühl
Artenschutzrechtliche Untersuchung Vögel: 175.336,50 €
Artenschutzrechtliche Untersuchung Fledermäuse: 17.245,00 €
Artenschutzrechtliche Abschätzung weiterer relevanten Arten: 2.128,67 €

Zusätzliche Leistungen, z. B. Visualisierungen einzelner Standorte, sind nicht in den dargestellten Leistungen enthalten. Diese Kosten können sinnvollerweise erst nach Abschichtung der einzelnen Flächen benannt werden.

Gemäß § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung eines Gemeindeverwaltungsverbandes (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) zwischen der Stadt Freudenstadt und den Gemeinden Bad Rippoldsau-Schapbach und Seewald in der Fassung vom 14.09.1987 sind die Nachbargemeinden zur Erstattung des für die einzelnen Gemeinden tatsächlich entstandenen Aufwandes verpflichtet.
Die genauen Kostenanteile können erst mit Kenntnis der genauen Untersuchungsräume beziffert werden.

Eine Prognose der Kostenaufteilung kann daher nur mit großer Unsicherheit auf Basis einer sehr groben Flächenabschichtung erfolgen. Unter Berücksichtigung der windhöffigen Flächen aus dem neuen Windatlas und vorläufigen Siedlungsabständen sowie einzelner harter Tabukriterien kann eine mögliche Verteilung wie folgt aussehen:

Gesamtkosten: ca. 300.000 €
Anteil Freudenstadt (ca. 45% - 60%): ca. 135.000 € - 180.000 €
Anteil Bad Rippoldsau-Schapbach (ca. 15% - 30%): ca. 45.000 € - 90.000 €
Anteil Seewald (ca. 25% - 45%): ca. 75.000 € - 135.000 €

Die Finanzierung wäre im kommenden Haushalt 2020 zu sichern.

4. Begründung:

Sachverhalt:
Am 26.11.2012 fasste der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Freudenstadt mit den Gemeinden Bad Rippoldsau-Schapbach und Seewald den Aufstellungsbeschluss für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft". Die Flächenauswahl hinsichtlich ihrer Windhöffigkeit, der Konzentration von Windenergieanlagen auf Basis von Referenzanlagen sowie die Abschichtung aufgrund von Artenschutzuntersuchungen erfolgte auf Grundlage des Windatlas´2011 und des Windenergieerlasses, Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, vom 09.05.2012.

Das Umweltministerium hat 2019 einen neuen Windatlas veröffentlicht, der den Windatlas aus dem Jahr 2011 ersetzt. Dieser wurde aufgrund von methodischen und technologischen Fortschritten sowie der gesammelten Erfahrungen mit Windenergieanlagen systematisch erneuert. Mit dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 führt das Umweltministerium einen neuen Orientierungswert ein, ab dem ein Standort für eine Windenergienutzung als ausreichend windhöffig angesehen werden kann.

Der Windenergieerlass Baden-Württemberg trat am 09.05.2019 außer Kraft. Ein neues Internetportal ersetzt diesen und informiert nun die Planungsträger, wie auch Projektierer und Genehmigungsbehörden über aktuelle Anforderungen, welche Windkraftprojekte erfüllen müssen. Der Windenergieerlass bildet aber weiterhin eine Orientierungsgrundlage. Bei der Abschichtung von harten und weichen Tabukriterien und sonstiger Restriktionen bzw. von Abwägungskriterien ist insbesondere das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.12.2012 (4 CN 1/11) zu beachten.

Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen und neueren Entscheidungsgrundlagen sind nun die bisherigen Erkenntnisse und Ergebnisse vor dem nächsten Verfahrensschritt materiell und formal zu überprüfen. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg führt hierzu in seiner Mitteilung vom 24.07.2019 als Hinweise zur Berücksichtigung des neuen Windatlasses in der Regional- und Bauleitplanung folgendes aus unter Punkt 2 auf:
„Bei laufenden Verfahren zur Aufstellung eines Regional- oder Bauleitplans, in denen zum Zeitpunkt der Herausgabe des neuen Windatlasses noch kein Satzungsbeschluss bzw. Feststellungsbeschluss vorliegt, sind gemäß § 11 Abs. 3 ROG bzw. § 214 Abs. 3 BauGB nach den erfolgten Festlegungen des Umweltministeriums die Daten des neuen Windatlasses als Abwägungsgrundlage maßgeblich."
Ferner geht aus Punkt 3 der Hinweise hervor, dass auch bereits wirksame Flächennutzungspläne auf die Tatsächliche Windhöffigkeit anhand der Daten des neuen Windatlasses des Umweltministeriums zu überprüfen sind.

Bezüglich des Abstandes zu Siedlungen ist darauf hinzuweisen, dass die Abstände, welche sich aus dem außer Kraft getretenen Windenergieerlass ergeben, zwar als Orientierungswerte weiterhin in die Abwägung einfließen können. Die zu erwartende Änderung des BauGB durch das Kohleausstiegsgesetz wird möglicherweise einen Abstand zu allgemeinen und reinen Wohngebieten sowie gefestigten dörflichen Strukturen von 1000 m vorschreiben, es ist aber vorgesehen, dass durch eine Länderöffnungsklausel dieser Abstand verändert werden kann. Außerdem sollen Kommunen davon wiederum abweichen können, wenn sie dies ausreichend gut begründen.

Für das weitere Verfahren sind daher für die Erstellung des Umweltberichts mit seinen erforderlichen Inhalten an Grundlagenermittlung, Erhebung der entscheidungsrelevanten harten und weichen Tabukriterien sowie weiterer Abwägungsbelange (z.B. Definition einer Referenzanlage und Anlagenzahl für eine Flächenkonzentration), einschließlich der notwendigen Natura2000-Vorprüfungen, sowie zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Belange unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, der Orientierungswerte des Windenergieerlasses, des neuen Windatlasses und aktueller Rechtsprechung, qualifizierte Gutachterbüros hinzuzuziehen.
Beide Büros, Gaede + Gilcher, Freiburg und Bioplan, Bühl haben große Erfahrung aus vergleichbaren Verfahren und sind für ihre Fachdisziplinen ausgewiesene Fachbüros.

Die Angebote umfassen folgende Bausteine:
Umweltbericht
- Erfassung und Bewertung des Bestandes sowie Erläuterungen zum Vorhaben
- Vorläufige Fassung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Inhalten
- Abgestimmte Fassung (für den Feststellungsbeschluss des TFNP)
- Natura2000-Vorprüfung

Artenschutz
- Artenschutzrechtliche Untersuchung Vögel auf Basis von Geländebegehungen und sonstigen verfügbaren Daten
- Artenschutzrechtliche Untersuchung Fledermäuse auf Basis von Geländebegehungen und sonstigen verfügbaren Daten
- Artenschutzrechtliche Abschätzung für weitere relevante Arten

5. Anlage:

- Pressemitteilung vom 29.05.2019 des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW „Neuer Windatlas für BW vorgestellt“
- Anschreiben des Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau BW vom 24.07.2019 sowie
- Anschreiben des Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW vom 27.05.2019
- Regionalverband Sitzungsvorlage 62/2019
- Regionalverband Anschreiben vom 16.12.2019
- Bioplan, Artenschutzrechtliche Untersuchungen vom 10.10.2019
- Umweltprüfung / Umweltbericht Teil-FNP Windkraft: Honorarangebot

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

29.05.2019

WINDENERGIE

Neuer Windatlas für Baden-Württemberg vorgestellt

EWS Windpark Rohrenkopf GmbH

Umweltminister Franz Untersteller: „Bessere Informationsgrundlage für die Planung von Windkraftanlagen."

Planungsträger, Projektierer und Genehmigungsbehörden erhalten bessere Informationen über geeignete Flächen für den Bau von Windkraftanlagen in Baden-Württemberg. Zusammengefasst sind diese Informationen im neuen Windatlas, den Umwelt- und Energieminister Franz Untersteller heute vorgestellt hat.

„Wir haben mehr und bessere Möglichkeiten als noch vor einigen Jahren, Flächen nach ihren Windverhältnissen zu kartieren. Das liegt an methodischen und technologischen Fortschritten und an der größeren Erfahrung mit Windenergieanlagen im Betrieb. Unterm Strich steht mit dem jetzt aktualisierten Windatlas eine deutlich verbesserte und vor allem zeitgemäße Informations- und Planungsgrundlage zur Verfügung", sagte Untersteller heute (29.05.) in Stuttgart.

Mehr windkrafttaugliche Flächen als bisher angenommen

In Baden-Württemberg gibt es im Ergebnis mehr windkrafttaugliche Flächen als bisher angenommen. Das von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg LUBW errechnete theoretische Flächenpotenzial liegt jetzt bei etwa
6,2 Prozent der Landesfläche, das sind etwas mehr als 220.000 Hektar. Dazu kommen grundsätzlich geeignete, aber für den Windkraftausbau problematische Standorte.

Dieses Flächenpotenzial ist jedoch keineswegs gleichbedeutend mit einem Flächenangebot für neue Anlagen, da sich weitere Einschränkungen im Rahmen der Planungs- und Genehmigungsverfahren ergeben können. Relevant sind hier beispielsweise Belange des Artenschutzes oder regionalplanerische Restriktionen.

Weitere Berechnungen der LUBW zu möglicher Anlagenzahl und möglichem Energieertrag sollen möglichst bis zur Sommerpause vorliegen. Erst dann sollen die Potenzialkarten auch veröffentlicht werden.

„Der neue Atlas zeigt uns, dass es auch im Südosten des Landes und im Rheingraben durchaus gute Standorte für Windkraftanlagen gibt. Auch in Oberschwaben. Wenig überraschend ist dagegen, dass nach wie vor in den Höhenlagen des Nord- und Südschwarzwaldes sowie auf der Schwäbischen Alb die besten Windverhältnisse herrschen", fasste Umweltminister Untersteller zusammen.

„Ich freue mich darüber, dass die von uns mit der Analyse der Windverhältnisse im Land beauftragten Experten festgestellt haben, dass wir sehr viel mehr geeignete Flächen für die Windkraft haben, als bislang angenommen. Wir brauchen die Windkraft für den Klimaschutz und die Energiewende. Aber ich möchte auch betonen: Der Windatlas ist das Ergebnis einer wissenschaftlichen Studie und einer sorgfältigen energiewirtschaftlichen Bewertung."

Neuer Bewertungsmaßstab für die Flächeneinordnung

Wesentliche Änderung im Vergleich zum bisherigen Atlas sei ein neuer Bewertungsmaßstab für die Flächeneinordnung nach ihrem jeweiligen Windkraftpotenzial, erläuterte Untersteller. Früher sei der Maßstab die mittlere Windgeschwindigkeit gewesen, jetzt ist es die mittlere Windleistungsdichte.

Die mittlere Windleistungsdichte beschreibe nicht nur, wie stark der Wind an einem Standort durchschnittlich wehe, sondern schließe auch Informationen darüber ein, wie oft er in welcher Stärke wehe und mit welcher Luftdichte. Während Standorte früher also nach Meter pro Sekunde klassifiziert wurden, ist das Kriterium im neuen Atlas Watt pro Quadratmeter.

Konkret: Im alten Windatlas galten Standorte ab zum Beispiel 5,5 m/s im Jahresdurchschnitt (140 m Nabenhöhe) als geeignet. Im neuen Atlas sollen Standorte mit einer mittleren Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m2 (160 Nabenhöhe) als geeignet angesehen werden. Das entspricht – auf die alte Bemessungsgrundlage umgerechnet – etwa einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von 5,65 m/s – 5,9 m/s 160 m über Grund. Dieser neue Orientierungswert für geeignete Flächen – mindestens 215 W/m2 – wird den Planungsträgern und Behörden als künftige Beurteilungsgrundlage empfohlen.

„Wir können Windverhältnisse genauer berechnen als früher und die modernen Windkraftanlagen sind leistungsfähiger und höher. Mit dem neuen Windatlas und dem neuen Orientierungswert haben wir auf diese Entwicklungen reagiert. Der neue Atlas und der Bewertungsmaßstab für windkrafttaugliche Flächen sind in physikalischer, methodischer und technologischer Hinsicht jetzt wieder aktuell", sagte Untersteller abschließend.
Wie bisher auch wird im Übrigen jeder Standort und jede standortbezogene Planung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren genau geprüft und individuell bewertet.

Ergänzende Informationen

Nach einer Ausschreibung im Sommer 2018 hat das Umweltministerium das Ingenieur- und Planungsbüro AL-PRO GmbH & Co. KG mit der Erstellung des neuen Windatlas beauftragt. Begleitet wurde die Arbeit von einem „Fachbeirat Windkartierung", dem Vertreterinnen und Vertreter von Ministerien, kommunalen Landesverbänden, Regionalverbänden, Naturschutzverbänden sowie des BWE angehörten.
Die Kosten für den neuen Windatlas beliefen sich auf rund 218.000 Euro.
Die Ergebnisse der neuen Windkartierung (Karten und zugehöriger Bericht mit Erläuterungen) werden im erweiterten Daten- und Kartenangebot des Energieatlas BW von LUBW und dem Umweltministerium bereitgestellt.

Anlage zu 62/2019

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU
MINISTERIALDIREKTOR MICHAEL KLEINER

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

nur per Mail

An die
Abteilungen 2 der Regierungspräsidien
Träger der Regionalplanung

Stuttgart 24. Juli 2019
Aktenzeichen 5-2402.20-16/2

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Kompetenzzentren Energie der
Regierungspräsidien

Hinweise zur Berücksichtigung des neuen Windatlasses in der Regional- und Bauleitplanung

Anlagen
Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 27. Mai 2019
Pressemitteilung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 29. Mai 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Umweltministerium) hat im Rahmen des Windbranchentags am 29. Mai 2019 einen neuen Windatlas vorgestellt, der den Windatlas aus dem Jahr 2011 ersetzt.

Näheres dazu ergibt sich aus dem Schreiben des Umweltministeriums vom 27. Mai 2019 und der Pressemitteilung des Umweltministeriums vom 29. Mai 2019 (jeweils als Anlage beigefügt).

Schlossplatz 4 (Neues Schloss) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Telefax 0711 123-2809
poststelle@wm.bwl.de • www.wm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Die Verfügbarkeit einer neuen Datengrundlage mit Herausgabe des neuen Windatlasses Baden-Württemberg sowie die Einführung eines neuen Parameters und Orientierungswertes haben Auswirkungen auf die Steuerung der Windkraftnutzung in der Regional- und Flächennutzungsplanung.
Dabei sind folgende Verfahrensstadien der Planungen zu unterscheiden:

1. Zukünftige Verfahren zur Aufstellung von Windplänen (Regional- und Bauleitplanung)

Im Rahmen der Erarbeitung des Planungskonzeptes für das jeweilige Plangebiet ist insbesondere zu ermitteln, welche Bereiche sich aufgrund ihrer Windhöffigkeit für die Windnutzung eignen. Dabei stellt der Windatlas der Regional- und Bauleitplanung eine hinreichend genaue Datengrundlage für die Standortausweisung zur Verfügung. Künftig können als Datengrundlage die Daten des neuen Windatlasses 2019 zugrunde gelegt werden. Aus den Windkarten des neuen Windatlasses können die jeweiligen mittleren gekappten Windleistungsdichten, die mittleren Jahreswindgeschwindigkeiten sowie die Brutto-Standortgüten für verschiedene Anlagentypen in 100 m, 140 m, 160 m, 180 m und 200 m Höhe über Grund entnommen werden. Bei den Brutto-Standortgüten wird für einen bestimmten Anlagentyp der jeweilige Standortertrag zum Referenzertrag am Referenzstandort im Sinne des EEG 2017 ins Verhältnis gesetzt. Allerdings werden insoweit vom Standortertrag – anders als nach dem EEG 2017, das den Netto-Standortertrag errechnet – mangels Kenntnis die projektspezifischen Verlustfaktoren, d.h. Stromminderertrage aufgrund von Abschattungseffekten, fehlender technischer Verfügbarkeit, genehmigungsrechtlicher Auflagen etc. nicht abgezogen (daher: Brutto-Standortgüte).

Der Windenergieerlass Baden-Württemberg von 2012 hatte als Orientierungswert für die Beurteilung der Tauglichkeit eines Standorts eine durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von 5,3 bis 5,5 m/s in 100 m über Grund bzw. einen Richtwert von 60 % des Referenzertragswertes nach EEG 2011 vorgesehen. Da die mittlere Windleistungsdichte die Windhöffigkeit eines Standorts besser abbildet als die mittlere Jahreswindgeschwindigkeit und die Nabenhöhe der Windkraftanlagen inzwischen angestiegen ist, wird nunmehr (wie in den beigefügten Anlagen ausgeführt) der seitherige Orientierungswert vom Umweltministerium durch einen neuen Richtwert ersetzt und für die künftigen Planungsverfahren als neuer Orientierungswert empfohlen. Wie bisher, handelt es sich dabei nicht um einen festen Grenzwert, sondern nur um einen Richtwert.

Darüber hinaus bedarf die Beurteilung der Eignung eines Standorts wie bisher stets auch einer Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

2. Laufende Verfahren zur Aufstellung von Windplänen (Regional- und Bauleitplanung)

Bei laufenden Verfahren zur Aufstellung eines Regional- oder Bauleitplans, in denen zum Zeitpunkt der Herausgabe des neuen Windatlasses noch kein Satzungsbeschluss bzw. Feststellungsbeschluss vorliegt, sind gem. § 11 Abs. 3 ROG bzw. § 214 Abs. 3 BauGB nach den erfolgten Festlegungen des Umweltministeriums die Daten des neuen Windatlasses als Abwägungsgrundlage maßgeblich.

Zunächst wäre vom Planungsträger zu prüfen, ob sich im Plangebiet – nicht nur im Bereich der beabsichtigten Vorranggebiete bzw. Konzentrationszonen, sondern auch im übrigen Außenbereich – Veränderungen hinsichtlich der Windhöffigkeit ergeben haben. Hierzu kann im direkten Vergleich auf die Windkarten mit den mittleren Windgeschwindigkeiten in 100 m bzw. 140 m über Grund im alten Windatlas einerseits und im neuen Windatlas andererseits zurückgegriffen werden. Ein Vergleich der Brutto-Standortgüten alt und neu wäre dagegen nicht zielführend, da bei der Ermittlung der Brutto-Standortgüte neu ein anderer Referenzstandort (vgl. Anlage 2 zum EEG 2017) sowie ein anderer Anlagentyp als bei der alten Berechnung zugrunde gelegt wurde, sodass bereits aufgrund dieser neuen Berechnungsmethode eine Veränderung der Bruttostandortgüte eintreten kann, ohne dass sich an der tatsächlichen Windhöffigkeit der betreffenden Fläche etwas geändert hat. Ergänzend können bei dieser Vorprüfung auch die anderen Windkarten des neuen Windatlasses herangezogen werden.

Ergeben sich bei dem Vergleich der Windgeschwindigkeiten nicht unerhebliche Abweichungen gegenüber den früheren Daten, müsste das gesamte Plankonzept unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange neu aufgestellt werden. Die Aufstellung des neuen Plankonzepts unter Durchführung der einzelnen Arbeitsschritte (insbesondere Berücksichtigung zwingender Restriktionen, Vornahme der erforderlichen Abwägungen unter Einbeziehung der neu festgestellten Windhöffigkeiten) kann im Ergebnis entweder zu Änderungen des bisherigen Planentwurfs führen (mehr / weniger / andere Standorte)
oder zur Beibehaltung der bisherigen Gebietskulisse. Bei Flächennutzungsplanverfahren kann das Ergebnis auch zu einem Verzicht auf die Planung führen.

Während für die laufenden Verfahren auf die mit dem Windatlas 2019 neu ermittelte tatsächliche Windhöffigkeit im Plangebiet abgestellt werden muss, bleibt es in diesen Verfahren den Planungsträgern überlassen, ob sie hinsichtlich des Richtwerts für die minimale Windhöffigkeit beim alten Orientierungswert nach Abschnitt 4.1 des Windenergieerlasses bleiben, den neuen Orientierungswert anwenden oder auf der Grundlage einer Zusammenschau beider Orientierungswerte vorgehen wollen.

3. Bereits wirksame Regional- und Flächennutzungspläne

Hinsichtlich der bestehenden, bereits in Kraft getretenen Regional- und Bauleitpläne wird den Planungsträgern empfohlen, die Pläne im Hinblick auf die tatsächliche Windhöffigkeit anhand der Daten des neuen Windatlasses des Umweltministeriums zu überprüfen. Dies gilt wegen der durch sie hervorgerufenen Ausschlusswirkungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vor allem für die bestehenden Flächennutzungspläne. Hinsichtlich der Frage, ob der Plan geändert bzw. ein neuer Plan aufgestellt werden muss, haben die Planungsträger grundsätzlich ein Planungsermessen. Nur ausnahmsweise in seltenen Fallkonstellationen verdichtet sich dieses Planungsermessen zur Planungspflicht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei der Windplanung stets zahlreiche Belange bzw. Restriktionen (Artenschutz, Landschaftsschutz, Flugsicherung etc.) eine Rolle spielen, die nicht statisch sind, sondern sich nach Erlass des Plans ständig verändern können und nicht bei jeder Änderung der Verhältnisse eine Pflicht zur Änderung des Plans angenommen werden kann.

Im neuen Windatlas 2019 des Umweltministeriums wird ferner die mittlere meteorologische Turbulenzintensität dargestellt. Diese beschreibt kurzzeitige Schwankungen der Windgeschwindigkeit um den 10-Minuten-Mittelwert und nimmt mit der Höhe ab. Es wird empfohlen, künftig zur Beurteilung der Eignung eines Standortes auch die im Windatlas Baden-Württemberg dargestellte mittlere meteorologische Turbulenzintensität in 160 m Höhe über Grund mit heranzuziehen. Als gewisse Orientierung kann man davon ausgehen, dass ein Standort bei Turbulenzen zwischen 0,2 und 0,25 als nur noch bedingt geeignet, ab Turbulenzen von >= 0,25 als nicht mehr für den Bau von Windkraftanlagen geeignet angesehen werden dürfte.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, dieses Schreiben an die kommunalen Planungsträger weiterzuleiten.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (Wirtschaftsministerium) weist abschließend darauf hin, dass das Umweltministerium die Herausgabe des

neuen Windatlasses in eigener Zuständigkeit entschieden hat. Dem Wirtschaftsministerium ist eine eigenständige Beurteilung der im neuen Windatlas festgelegten Werte und der hierzu erfolgten Ableitungen nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Kleiner

Anlage zu 62/2019

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
DER AMTSCHEF

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

An die

Abteilungen 2 und 5 der Regierungspräsidien

Stuttgart 27. MAI 2019
Durchwahl 0721 126-1228
Aktenzeichen 6-4583/342/121
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich

Kompetenzzentren Energie der Regierungspräsidien

Kompetenzzentrum Windenergie bei der LUBW

Auswirkungen des neuen Windatlasses auf behördliche Entscheidungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft gibt als Hilfestellung folgende Hinweise zur Beurteilung der Windhöffigkeit eines Windenergiestandorts im Rahmen von Abwägungsentscheidungen zwischen Belangen des Windenergieausbaus und des Klimaschutzes mit konkurrierenden Belangen, unter anderem des Natur- und Landschaftsschutzes:

1. Neuer Windatlas mit neuem Parameter für die Windhöffigkeit und neuem Orientierungswert

Aufgrund von Verbesserungen bei der Methodik, den Computerleistungen und insbesondere der Datengrundlage (erfolgte Windmessungen und Betriebsergebnisse der neuen Windenergieanlagen) wurde der Windatlas aus dem Jahr 2011 vor kurzem durch einen neuen Windatlas ersetzt.

In Anlehnung an den neuen Windatlas Baden-Württemberg wird empfohlen, für das Maß der Windhöffigkeit eines Windenergiestandortes künftig auf die

mittlere gekappte Windleistungsdichte[1] in einer Höhe von 160 Metern über Grund und einer Kappung von 15 m/s

abzustellen.

Dabei wird empfohlen, als Orientierungswert, ab dem ein Standort für eine Windenergienutzung als ausreichend windhöffig angesehen werden kann, einen Wert von 215 W/m² (mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m über Grund) zu Grunde zu legen.

Dieser Wert entspricht je nach Standort einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,65 - 5,9 m/s in 160 m über Grund, bzw. einer Brutto-Standortgüte neu (bezogen auf den im EEG 2017 definierten Referenzstandort und die im Windatlas zu Grunde gelegten Anlagentypen) von etwa 65 - 70 %.

Sowohl die mittlere gekappte Windleistungsdichte, als auch die mittlere Jahreswindgeschwindigkeit sowie die Brutto-Standortgüte (abgeleitet aus dem EEG 2017) werden im neuen Windatlas Baden-Württemberg dargestellt und erläutert.

---

[1] Als Parameter für die Bewertung der Eignung von Flächen aufgrund ihrer Windhöffigkeit wurde in der Vergangenheit vor allem die mittlere Windgeschwindigkeit herangezogen. Bei diesem Mittelwert bleibt jedoch u.a. die Häufigkeitsverteilung verschiedener Windgeschwindigkeiten unberücksichtigt. Der Parameter der mittleren Windleistungsdichte bietet den Vorteil, dass neben der durchschnittlichen Windgeschwindigkeit auch die Häufigkeitsverteilung und außerdem der Einfluss der Luftdichte in den verschiedenen Höhenlagen in der Berechnung berücksichtigt wird. Er ist damit ein besseres Maß für die mögliche Stromerzeugung einer Windenergieanlage. Da sich die Leistungsabgabe einer Windenergieanlage oberhalb der Windgeschwindigkeit, bei der die Anlage ihre Nennleistung erreicht (sog. Nennwind), aus technischen Gründen nicht mehr weiter erhöht, wurde der Kappungswert der Windgeschwindigkeit von 15 m/s festgelegt. Windgeschwindigkeiten oberhalb des Kappungswertes werden in der Berechnung mit dem Kappungswert angesetzt.

Bei den o.g. Empfehlungen ist zu beachten, dass es sich insoweit nur um Orientierungswerte handeln kann und die Beurteilung der Eignung eines Standortes stets auch einer Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles bedarf.

2. Auswirkungen auf die bisherigen Erlasse, Hinweisschreiben, Hinweispapiere etc.

Die oben stehenden Hinweise treten an die Stelle der entsprechenden Aussagen zur Windhöffigkeit im Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 (in Kapitel 4.1 - Windhöffigkeit), sowie an die Stelle der entsprechenden Aussagen im Rahmen von Hinweisschreiben und sonstigen Schreiben sowie Protokollen. Insbesondere sind folgende Hinweispapiere betroffen:

- Windkraftanlagen – Hinweise zur Berücksichtigung der Windhöffigkeit bei naturschutzrechtlichen Abwägungen im Zusammenhang mit der Regional- und Bauleitplanung (17.10.2014)

- Windkraftanlagen – Hinweise zur Berücksichtigung der Windhöffigkeit bei naturschutzrechtlichen Abwägungen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (17.10.2014)

- Befreiungen für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten (17.05.2013), S. 7

- Aufhebungs- und Änderungsverfahren von Landschaftsschutzgebieten zugunsten von Windenergieanlagen (07.11.2013), S. 7

- Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen (01.07.2015), S. 9

Im Übrigen bestehen die Inhalte der oben aufgelisteten Hinweispapiere weiter fort.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, dieses Schreiben an die ihnen nachgeordneten betroffenen Behörden weiterzuleiten. Das Schreiben wird zudem auf der Informationsplattform der Gewerbeaufsicht unter www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de eingestellt.

Abschließend werden die Adressaten dieses Schreibens gebeten, ihre Internetseiten auf eine noch bestehende Verlinkung mit dem alten Windatlas BW von 2011 zu überprüfen und diese ggf. zu löschen. Der neue Windatlas kann unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.energieatlas-bw.de/wind/windatlas

Mit freundlichen Grüßen

Helmfried Meinel

Helmfried Meinel

REGION NORDSCHWARZWALD
Regionalverband

Sitzungsvorlage 62/2019
Planungsausschuss – öffentlich
am 27.11.2019 in Ispringen

Tagesordnungspunkt 1 – zur Beschlussfassung

Betreff: **Teilregionalplan Windenergie, Beschluss über die weitere Vorgehensweise**

Bezug: **28/2004, 45/2004, 50/2011, 63/2011, 9/2012, 45/2012, 42/2013, 31/2014, 51/2017, 01/2018 und 70/2018**

Beschlussvorschlag:
Der Planungsausschuss

1. nimmt den dargestellten Sachstand der Geschäftsstelle zum neuen Windatlas Baden-Württemberg vom Mai 2019 sowie die dargestellten Schlussfolgerungen für den Entwurf des Teilregionalplans vom 21. Februar 2018 zur Kenntnis,
2. beauftragt die Geschäftsstelle, weiterhin die kommunalen Planungsträger zu informieren und den gemarkungsübergreifenden Austausch- und Abstimmungsprozess in der Region und an dessen Grenzen zu unterstützen,
3. beauftragt die Geschäftsstelle, den Entwurf des Teilregionalplans Windenergie vom 21. Februar 2018 zurückzuziehen und das Verfahren einzustellen.

Sachdarstellung/Begründung:

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald hat am 7. April 2004 die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald beschlossen. Am 21. Februar 2018 hat der Planungsausschuss den Entwurf des Plans sowie die Durchführung der Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) beschlossen (Sitzungsvorlage 01/2018). Der Planentwurf samt Begründung und Umweltbericht (inklusive Anlagen) lagen vom 12. März bis zum 27. April 2018 zur kostenlosen Einsichtnahme für Jedermann bei der Geschäftsstelle des Regionalverbands, den Landratsämtern des Enzkreises, Calw und Freudenstadt sowie bei der Stadt Pforzheim aus. Insgesamt gingen ca. 17.000 einzelne Stellungnahmen von etwa 3.500 Einwendern ein.

Am 12. September 2018 hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg in der Sitzung des Fachbeirats Windkartierung bekannt gegeben, dass eine Aktualisierung des Windatlasses Baden-Württembergs aus dem Jahr 2011 vorgenommen wird. Daraufhin hat der Planungsausschuss des Regionalverbands in seiner Sitzung am 14. November 2018 beschlossen, das Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie bis zur Vorlage des aktualisierten Windatlasses Baden-Württemberg ruhen zu lassen (Sitzungsvorlage 70/2018).

Am 29. Mai 2019 wurde auf dem Windbranchentag Baden-Württemberg der aktualisierte Windatlas Baden-Württemberg durch Herrn Minister Untersteller der Öffentlichkeit vorgestellt. Dieser kann seitdem online über das erweiterte Kartenangebot der LUBW im Energieatlas Baden-Württemberg unter folgender Adresse von Jedermann eingesehen werden: https://www.energieatlas-bw.de/.

Der nun vorliegende Windatlas Baden-Württemberg weist unter anderem aufgrund der Berücksichtigung mesoskaliger Einflüsse eine horizontale Auflösung von nun 30 x 30 m (anstatt 50 x 50 m im bisherigen Windatlas), eine erhöhte vertikale Auflösung, eine detailliertere Berücksichtigung der atmosphärischen Stabilität, eine verbesserte Waldmodellierung (Waldhöhe und Dichte) und durch die Verwendung neuerer Modellansätze eine deutlich gesteigerte Genauigkeit der Windverhältnisse auf[1].

Bei bisherigen Planungen im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie, aber auch im Rahmen von kommunalen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, wurde als Parameter i.d.R. die **mittlere Jahreswindgeschwindigkeit** in **Metern pro Sekunde** (m/s) für die Windhöffigkeit und entsprechend auch für die Wirtschaftlichkeit bzw. als Abwägungsgrundlage verwendet. Dieser Parameter gibt jedoch das Produktionsverhalten einer Windenergieanlage nur bedingt wieder. Zukünftig soll als Parameter die sogenannte **mittlere gekappte Windleistungsdichte** in **Watt pro Quadratmeter** (W/m^2) herangezogen werden[2]. Ein direkter Vergleich des alten mit dem neuen Windatlas Baden-Württemberg ist daher allein aufgrund der unterschiedlichen Einheiten kaum darstellbar.

Aus einer Pressemitteilung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 29. Mai 2019 ist zu entnehmen, dass im alten Windatlas Standorte ab ca.

---

[1] In einer Rasterauflösung von 50 x 50 m erhält man für eine Fläche von 150 x 150 m neun Informationen. Bei dem jetzigen Windatlas erhält man allein aufgrund der präzisen Auflösung von 30 x 30 m auf für die gleiche Fläche insgesamt 25 Informationen.

[2] Der meteorologische Parameter der mittleren Windleistungsdichte berechnet sich aus den an einem Standort auftretenden Windgeschwindigkeiten in der entsprechenden Häufigkeit und der Luftdichte. In Bezug auf Windenergieanlagen ist er ein direktes Maß dafür, wieviel Leistung der Wind beim Durchströmen des Rotors pro Rotorkreisfläche an einem Standort für die Nutzung durch Windenergieanlagen bereitstellt. Allerdings berücksichtigt dieser Parameter nicht, dass die Produktion einer Windenergieanlage oberhalb des Nennwindes nicht mehr weiter ansteigt. Um auch diesen speziellen Aspekt der Windenergienutzung in einem ansonsten anlagenunabhängigen Parameter zu fassen, wurde die mittlere Windleistungsdichte zur mittleren gekappten Windleistungsdichte modifiziert. Hierbei wird oberhalb eines „Kappungswertes" der Windgeschwindigkeit, entsprechend dem Nennwind einer Windenergieanlage, die Windleistung nicht mehr weiter erhöht (Endbericht Windatlas Baden-Württemberg 2019, Seite 32).

5,5 m/s in 140 m über Grund im Jahresdurchschnitt als wirtschaftlich und demnach als geeignet galten. Auch der Regionalverband Nordschwarzwald hat diese durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von 5,5 m/s in 140 m über Grund als Eingangswindhöffigkeit im Rahmen des derzeit ruhenden Verfahrens zum Teilregionalplan Windenergie zugrunde gelegt. Nach dem neuen Windatlas werden Standorte mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund als geeignet angesehen[3].Dieser neue Orientierungswert für geeignete Flächen wird den Planungsträgern und Behörden als künftiger Schwellenwert empfohlen.

Am 24. Juli 2019 hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg zusätzlich ein Hinweispapier zur Berücksichtigung des neuen Windatlasses in der Regional- und Bauleitplanung an die Träger der Regionalplanung versandt (vgl. Anlage). Darin wird ausdrücklich festgestellt, dass bei laufenden Verfahren zur Aufstellung eines Regional- oder Bauleitplans, in denen zum Zeitpunkt der Herausgabe des neuen Windatlasses noch kein Satzungsbeschluss bzw. Feststellungsbeschluss vorliegt, gemäß § 11 Abs. 3 ROG bzw. § 214 Abs. 3 BauGB sind die Daten des neuen Windatlasses als Abwägungsgrundlage maßgeblich. Des Weiteren soll der Planungsträger prüfen, ob sich im Plangebiet (und nicht nur im Bereich der beabsichtigten Vorranggebiete bzw. Konzentrationszonen) Veränderungen hinsichtlich der Windhöffigkeit ergeben haben. Falls sich bei dem Vergleich der Windgeschwindigkeiten nicht unerhebliche Abweichungen gegenüber den früheren Daten ergeben, müsste das gesamte Plankonzept unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange neu aufgestellt werden.

Ausgehend von einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von **5,5 m/s in 140 m über Grund** sind bzw. waren **9 % der Region Nordschwarzwald** zunächst als Potenzialfläche für die Nutzung der Windenergie zu betrachten. Wenn man nun die Daten aus dem neuen Windatlas und aus den Empfehlungen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zugrunde legt, haben ca. **70 % der Regionsfläche** eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von über **215 W/m² in 160 m über Grund** und wären somit als Potenzialfläche zu betrachten. Hierbei kommt es zu einer acht-fachen Vergrößerung (und teilweise Kulissenverschiebung) der Eingangs-Potenzialflächen. Insofern besteht sicher eine nicht unerhebliche Abweichung gegenüber den bisherigen Ausgangswerten, weshalb die Geschäftsstelle den Hinweisen der obersten Landesplanungsbehörde zu folgen empfiehlt.

Im Ergebnis empfiehlt die Geschäftsstelle des Regionalverbands, den Planentwurf des Teilregionalplans Windenergie zurückzuziehen, das derzeit ruhende Verfahren einzustellen und mit den nun aktuell vorliegenden Daten und Empfehlungen einen neuen Planentwurf vorzubereiten.

---

[3] Das entspricht – auf die alte Bemessungsgrundlage umgerechnet – etwa einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von 5,65 m/s - 5,9 m/s in 160 m über Grund.

Grundsätzlich wird die Geschäftsstelle weiterhin als Kompetenzzentrum Windkraftplanung die kommunalen Planungsträger und den gemarkungsübergreifenden Austausch- und Abstimmungsprozess in der Region und an dessen Grenzen unterstützen.

Klaus Mack
Verbandsvorsitzender

Anlage: Hinweispapier zur Berücksichtigung des neuen Windatlasses in der Regional- und Bauleitplanung Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 24. Juli 2019

EINGEGANGEN
23. DEZ. 2019
Erled. .....

REGION NORDSCHWARZWALD
Regionalverband

RV Nordschwarzwald | Westl.Karl-Friedr.Str.29-31 | 75172 Pforzheim

Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach
Rathausplatz 1
77776 Bad Rippoldsau-Schapbach

Beteiligungsverfahren gemäß § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG); Teilregionalplan Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsausschuss des Regionalverbands Nordschwarzwald hat in seiner Sitzung am 27. November 2019 beschlossen, das bislang ruhende Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie einzustellen und den Planentwurf zurückzuziehen. Ursächlich hierfür ist der neue Windatlas des Landes Baden-Württemberg, der im Mai 2019 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde und der zu einer signifikanten und damit entscheidungserheblichen Änderung der Planungsgrundlagen führt.

Da der Planentwurf, zu dem Sie Stellung genommen hatten, zurückgezogen wurde, ist Ihre Stellungnahme obsolet geworden. Eine Behandlung ist damit hinfällig.

Ob und wann ein neuer Planentwurf, zu dem Sie dann erneut Stellung nehmen können, ausgearbeitet wird, steht derzeit noch nicht fest.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Proske
Verbandsdirektor

Der Verbandsdirektor

Regionalverband Nordschwarzwald
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Datum:
16.12.2019

Unser Zeichen:
Kl

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Bearbeiter:
Sascha Klein
klein@rvnsw.de
07231-14784-23

Anschrift:
Westliche Karl-Friedrich-Straße 29-31
D-75172 Pforzheim

Telefon:
+49-7231-14784-0

Telefax:
+49-7231-14784-11

Homepage:
www.rvnsw.de

Verbandsvorsitzender
Bürgermeister Klaus Mack

Verbandsdirektor
Dr. Matthias Proske

BIOPLAN Forschung Planung Beratung Umsetzung

BIOPLAN Nelkenstr. 10 D 77815 Bühl

KOPIE

Bühl, den 10. Oktober 2019

Teil-FNP Wind - VVG Freudenstadt - Seewald - Bad Rippoldsau / Schapbach
Artenschutzrechtliche Untersuchungen

Vorstellung Büro

Bioplan - Forschung-Planung-Beratung-Umsetzung mit Sitz in Bühl wurde 1992 gegründet. Aktuell sorgen in Bühl neben Dr. Martin Boschert (Geschäftsleitung) fünf Mitarbeiter in Festanstellung für fachliche Qualität. Zur Abrundung des Tätigkeitsspektrums kooperiert das Büro projektbezogen mit den verschiedensten Spezialisten aus dem wissenschaftlichen und planerischen Bereich.

Zu unseren Haupttätigkeitsbereichen gehören NATURA 2000 - Prüfungen (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) sowie spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen im Rahmen unterschiedlicher Projektvorhaben, neben Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen u.a. für Baugebiete oder Straßenneubau sowie weitere Vorhaben. Darunter sind auch Projekte mit hoher artenschutzrechtlicher Problematik wie beim Logistikzentrum auf dem ehemaligen Pfizer-Gelände in Karlsruhe oder verschiedene Windkraftprojekte wie dem Repowering auf der Hornisgrinde.

Unsere Tätigkeitsfelder seit der Gründung von Bioplan - Forschung-Planung-Beratung-Umsetzung in Bühl umfassen die verschiedensten Bereiche von Eingriffsplanungen über Natur- und Landschaftsplanung bis hin zu Projekt- und naturschutzfachlicher und ökologischer Baubegleitung, u. a. beim Bau von Windenergieanlagen. Wir bearbeiten nahezu alle projektrelevanten Tiergruppen, insbesondere zu den im Bereich Windkraft besonders im Fokus stehenden Tiergruppen Vögel und Fledermäuse und verfügen ferner über langjährige Erfahrung in den Bereichen Biotoptypen- und Flächennutzungskartierungen, aber auch FFH-Lebensraumtyp-Kartierungen. Darüber hinaus bearbeiten wir floristische und vegetationskundliche Fragestellungen zum Teil seit Jahren vertrauensvoll mit Spezialisten. Unser Büro gehört, insbesondere bei der Ornithologie, zu den renommiertesten in Baden-Württemberg. Ich selbst war zehn Jahre lange im Bundesvorstand des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten sowie acht Jahre lang Vorsitzender der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg und als solcher Vertreter in der landesweiten Arbeitsgruppe Wind zusammen mit Vertretern dreier Ministerien und verschiedener Naturschutzbehörden des Landes. Außerdem habe ich Fachartikel zum ‚Handbuch zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands' sowie zum ‚Handbuch landschaftsökologischer Leistungen' verfasst. Ferner bin ich einer von zwei Hauptautoren an zwei Bänden des vom Land Baden-Württemberg herausgegebenen Grundlagenwerkes ‚Die Vögel Baden-

Württembergs'. Ferner war ich zehn Jahre lang Vertreter des DDA im Rote-Liste-Gremium Deutschland und Mitherausgeber der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands. Auch in Baden-Württemberg bin ich seit Anfang der 2000er Jahre Mitglied im Rote-Liste-Gremium und bei zwei Ausgaben Mitherausgeber.

Ein Tätigkeitsschwerpunkt liegt seit vielen Jahren bei Windkraftplanungen. Unser Büro arbeitet mittlerweile im Auftrag von 14 Energieunternehmen, Investoren usw. für über 60 geplante WEA (13 sind in Betrieb, weitere sechs sind im Bau, weitere stehen vor der Genehmigung, andere werden aufgrund der artenschutzrechtlichen Problematik nicht weiter verfolgt), außerdem für 16 Gemeindeverwaltungsverbände bzw. Verwaltungsgemeinschaften, Gemeinden und Städte bei der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bzw. NATURA 2000 - (Vor-)Prüfungen im Rahmen der Erstellung des Teil-FNP Wind, u.a. in direkt angrenzenden Bereichen der VVG Wolfach-Oberwolfach oder GVV Oberes Renchtal.
Die verschiedenen, mit der Windkraft in Zusammenhang stehenden Projekte verteilen sich auf die Stadt- und Landkreise Karlsruhe, Rastatt, Ortenaukreis, Emmendingen, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis und Breisgau-Hochschwarzwald.
Der Planungsraum, aber auch der gesamte Naturraum ist uns, auch von weiteren Projekten aus unserer langjährigen Tätigkeit bestens bekannt. Dies stellt insbesondere bei der Beurteilung und Einordnung der Ergebnisse einen nicht zu unterschätzenden Vorteil dar.
Insbesondere lag nahezu der gesamte Planungsbereich der VVG Freudenstadt - Seewald - Bad Rippoldsau / Schapbach in unserer Untersuchungskulisse bei der landesweiten Milankartierung im Jahr 2014 im Auftrag der LUBW. Wir haben in diesem Jahr das Los F – Achern-Freudenstadt komplett kartiert.

1.0 Anlass und Aufgabenstellung sowie Vorbemerkungen

Im Rahmen der Erstellung des Teil-FNP Wind sind artenschutzrechtliche Untersuchungen insbesondere zu den windkraftsensiblen Tiergruppen Vögel und Fledermäuse erforderlich.

2.0 Leistungsangebot

1. Vögel

Geländebegehung

Nach aktuellem Stand sind für den Verwaltungsbereich noch keine Suchräume ausgewiesen. Aufgrund der windhöffigen Flächen (> 6m/s in 160 m üG). Auf Basis des Windatlas 2019 umfassen diese ungefähr 7.300 Hektar, nach Abzug harter Tabukriterien ungefähr 6.000 Hektar. Daraus haben wir auf unserer Kenntnis 22 Flächen vorläufig unterteilt. Dabei haben wir die Auerhuhnkategorie-Flächen 1 (Fortpflanzungsgebiet) und 2

bereits abgezogen und nicht mehr berücksichtigt. Diese Flächen sind nach unserer bisherigen Erfahrung nicht genehmigungsfähig.

Nach unserer Kenntnis sind im Gebiet der VVG die windkraftrelevanten Vogelarten Uhu, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Wander- und Baumfalke sowie Graureiher nachgewiesen bzw. ist mit einem Auftreten dieser Arten zu rechnen. Zusätzlich kann der Raubwürger als Wintergast vorkommen.

Für jeden Suchraum sind, je nach Größe, zwischen 2 und 6 Beobachtungsstandorten notwendig, um Hinweise auf Vorkommen der oben genannten Arten zu erhalten (Aktionsräume und Revierzentren). Insgesamt sind pro Teilfläche bis zu 6 Durchgänge erforderlich im Zeitraum zwischen Anfang April und Ende Juli/Anfang August.

Berichte

Im Rahmen der Erstellung des Teil-FNP ist ein Erläuterungsbericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

2. Fledermäuse

Datenermittlung

Zunächst werden vorhandene Fledermausdaten aus dem Untersuchungsgebiet sowie dessen Umfeld, u.a. aus Gutachten und Veröffentlichungen, ermittelt. Zudem werden eigene Daten berücksichtigt. Es erfolgt eine Datenabfrage für das Planungsgebiet bei der AG Fledermausschutz Baden-Württemberg.

Durch die Auswertung von Literatur und die eigene gutachterliche Einschätzung werden darüber hinaus potenziell vorkommende Arten ermittelt.

Geländebegehung

Die einzelnen Flächen werden im Rahmen von Geländebegehungen stichprobenartig hinsichtlich der vorhandenen Lebensraumstrukturen überprüft.

Habitatmodell inkl. Berichte

Auf der Basis vorhandener Daten und verschiedener Landschaftsparameter wird ein Habitatmodell für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten entwickelt. Die potenzielle Verbreitung ausgewählter Fledermausarten im Planungsgebiet wird in Form von Karten sowie textlich dargestellt. Es erfolgt eine Beurteilung des Kollisionsrisikos sowie des möglichen Lebensstättenverlustes. Die einzelnen Flächen werden anschließend anhand einer Skala hinsichtlich des Konfliktpotentials bewertet. Die Darstellung erfolgt kartografisch und textlich.

BIOPLAN Neckarstr. 10 · D 77815 Bühl

3. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten- bzw. Artengruppen

Für die zu betrachtenden Flächen ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV §1 und Anlage 1 zu §1). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadensgesetz Arten und ihre Lebensräume der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, unter 1. und 2. nicht bereits betrachteten europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wird eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-) Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

3.0 Honorarangebot

Folgende Stundensätze kommen zum Ansatz:

Büroinhaber/Fachgutachter	85 €
Diplom-Biologe/wissenschaftl. Mitarbeiter/Ingenieur	75 €
Technischer Mitarbeiter	55 €.

Der Zeitaufwand lässt sich im Vorfeld u.a. aufgrund der noch fehlenden endgültigen Suchkulisse nicht genau kalkulieren. Es erfolgt daher eine ungefähre Zeitbedarfsermittlung auf Basis der aktuellen Datenlage. Nach endgültiger Festlegung des Bearbeitungsgebiete und nach Absprache der genauen Vorgehensweise mit den Naturschutzbehörden kann daher dieses Angebot aktualisiert werden.

BIOPLAN Nelkenstr. 10 D-77815 Bühl

1. Vögel

Geländebegehung

Für die Untersuchungsbereiche sind nach aktueller Berechnung 60 bis 70 Beobachtungsstandorte notwendig (60 Standorte zu je 3 Stunden x 6 Durchgänge) erforderlich. Daraus resultieren 1080 Stunden.

Hinzu kommen Fahrtzeiten zwischen den einzelnen Standorten, in der Summe pro 2 Beobachtungspunkte (1 Geländetag) 1 Stunde pro Geländetag, sowie die Hin- und Rückfahrt, mit insgesamt 2 Stunden pro Geländetag. Pro Durchgang ergibt sich daher ein Zeitaufwand von 3 Stunden pro Geländetag (a 2 Beobachtungspunkte), bei 30 Geländetagen pro Durchgang 90 Stunden. Daraus resultieren bei 6 Durchgängen 540 Stunden Fahrtzeiten. Da damit gerechnet werden kann, dass sich aufgrund räumlich nahegelegener Beobachtungspunkte an einem Geländetag Synergieeffekte ergeben, und sich Fahrtzeiten zwischen Beobachtungsdurchgängen hierdurch verringern lassen können, wird mit Fahrtzeiten von insgesamt 450 Stunden gerechnet.

Berichte

Die Darstellung erfolgt mit Detailkarten. Ferner erfolgt eine Darstellung über Gebietssteckbriefe.

Die Darstellung erfolgt in Detailkarten, wobei pro Detailkarte von 0,5 Arbeitstagen à 8 h ausgegangen wird, bei 15 angedachten Detailkarten zusammen 60 Stunden. Ferner erfolgt eine Darstellung über Gebietssteckbriefe, wobei pro Untersuchungsbereich 0,5 Arbeitstage à 8 h angesetzt werden, bei 22 Untersuchungsbereichen zusammen 88 Stunden, insgesamt 148 Stunden.

Pos.	Leistung	Zeit (h)	Honorar €/h)	Kosten (in €)
1	**Geländebegehung** (Aufschlüsselung siehe Text) incl. ∑ 1080 Stunden incl. Fahrtzeiten ∑ 450 bei insgesamt 22 Teilbereichen und 60 Beobachtungspunkten	1530	85,00€ 75,00€ 55,00€	0,00€ 114.750,00€ 0,00€
2	**Darstellung** (Kartographie) und Gebietssteckbriefe für die Untersuchungsbereiche (Aufschlüsselung siehe Text)	88 60	85,00€ 75,00€ 55,00€	7.480,00€ 4.500,00€ 0,00€
3	**Erläuterungsbericht** spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	24 38 24	85,00€ 75,00€ 55,00€	2.040,00€ 2.850,00€ 1.320,00€
4	**Projektleitung und Koordination**	60	85,00€ 75,00€ 55,00€	5.100,00€ 0,00€ 0,00€
	Zwischensumme			**138.040,00€**
	Nebenkosten 6 %			8.282,40€
	zuzüglich Fahrtkosten 12600 km à 0,30 Euro	12600	0,30€	3.780,00€
	Nettohonorar			**150.102,40€**
	zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer 19 %			28.519,46€
	Bruttosumme			**178.621,86€**

2. Fledermäuse

Datenermittlung

Für die Ermittlung vorhandener Daten werden 8 Stunden veranschlagt. Die Kosten für die Bereitstellung der Daten durch die AG Fledermausschutz Baden-Württemberg sind derzeit noch nicht bekannt. Diese Kosten werden daher im Angebot nicht berücksichtigt.

Für die Ermittlung der potentiell vorkommenden Fledermausarten sind ebenfalls 8 Stunden notwendig.

Geländebegehung

Für die Geländebegehungen sind 4 Arbeitstage à 10 h (inklusive Fahrtzeiten) notwendig. Daraus resultiert ein Zeitaufwand von 40 Stunden.

Habitatmodell inkl. Berichte

Für die Entwicklung des Habitatmodells werden pauschal 2700 € veranschlagt.
die Darstellung der potentiellen Verbreitung werden 40 Stunden benötigt. Es folgt die Beurteilung des Kollisionsrisikos und der Lebensstätten, für die 5 Arbeitstage angesetzt werden. Für Projektleitung und Koordination werden zudem 10 Stunden festgesetzt. Dies ergibt insgesamt 90 Stunden.

Pos.	Leistung	Zeit (h)	Honorar €/h)	Kosten (in €)
1	**Ermittlung vorhandener Daten** (zzgl. Kosten für die Abfrage der Daten der AG Fledermausschutz Baden-Württemberg)	8	85,00€ 75,00€ 55,00€	0,00€ 600,00€ 0,00€
2	**Ermittlung der potenziell vorkommenden Fledermausarten**	8	85,00€ 75,00€ 55,00€	0,00€ 600,00€ 0,00€
3	**Geländebegehungen**: stichprobenhafte Überprüfung der Lebensraumstrukturen in den einzelnen zu untersuchenden Flächen	40	85,00€ 75,00€ 55,00€	0,00€ 3.000,00€ 0,00€
4	**Entwicklung eines Habitatmodells** zur Darstellung der potenziellen Verbreitung von Arten im Untersuchungsgebiet		pauschal	2.700,00€
5	**Darstellung der potentiellen Verbreitung** Erstellen von Karten sowie textliche Darstellung	40	85,00€ 75,00€ 55,00€	0,00€ 3.000,00€ 0,00€
6	**Beurteilung des Kollisionsrisikos und des Lebens-stättenverlustes** für die einzelnen Flächen inkl. textlicher und kartografischer Darstellung	4 36	85,00€ 75,00€ 55,00€	340,00€ 2.700,00€ 0,00€
7	**Projektleitung und Koordination**	10	85,00€ 75,00€ 55,00€	850,00€ 0,00€ 0,00€
	Zwischensumme			**13.790,00€**
	Nebenkosten 6 %			827,40€
	zuzüglich Fahrtkosten 500 km à 0,30 Euro	500	0,30€	150,00€
	Nettohonorar			**14.767,40€**
	zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer 19 %			2.805,81€
	Bruttosumme			**17.573,21€**

3. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten

Für die Erstellung der artenschutzrechtlichen Abschätzung zur Beurteilung möglicher Betroffenheiten weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten in Form eines Erläuterungsberichtes wird ein Zeitaufwand von 3 Arbeitstagen à 8 Stunden veranschlagt.

Je nach endgültiger Flächengröße kann sich der zeitliche Aufwand gegebenenfalls entsprechend reduzieren.

BIOPLAN Naturschutz Planung Beratung Umweltbildung

BIOPLAN Nelkenstr. 10 · D-77815 Bühl

Pos.	Leistung	Zeit (h)	Honorar €/h)	Kosten (in €)
1	**Artenschutzrechtliche Abschätzung**	8	85,00€	680,00€
	incl. Erläuterungsbericht	8	75,00€	600,00€
		8	55,00€	440,00€
	Zwischensumme			**1.720,00€**
	Nebenkosten 6 %			103,20€
	Nettohonorar			**1.823,20€**
	zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer 19 %			346,41€
	Bruttosumme			**2.169,61€**

Die **Nebenkosten** werden pauschal mit 6 % berechnet. Hinzu kommen die Fahrtkilometer (pro km 0,30 €).

Leistungen

Weitere Leistungen, die nach Vertragsabschluss anfallen und über die beschriebenen Leistungen hinausgehen, werden nach Rücksprache und Beauftragung mit den genannten Stundensätzen berechnet, beispielsweise ein Besprechungstermin.

Das Leistungs- und Honorarangebot wurde von Dr. M. Boschert, Bioplan Bühl, erstellt und stellt dessen geistiges Eigentum dar. Es darf daher insbesondere unzulässig, das Angebot insgesamt oder in Teilen weiter zu geben bzw. weiter zu verarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Boschert

Dr. Martin Boschert

Dr. Martin Boschert Nelkenstr. 10 · 77815 Bühl · 07223 [illegible] · [illegible] · www.bioplan-buehl.de

Umweltprüfung/Umweltbericht Teil-FNP Windkraft
VVG Freudenstadt - Seewald - Bad Rippoldsau/Schapbach
Honorarangebot: Leistungskatalog und Kostenschätzung

Sehr geehrte Frau Zepf, sehr geehrter Herr Heidiri,

für die Aufforderung zur Abgabe eines Honorarangebots für die nachfolgend aufgeführten Leistungen bedanken wir uns. Art und Umfang der angebotenen Leistungen orientieren sich u.a. an

- den Ergebnissen unserer Vorbesprechungen vom 04.07.2019 und 11.11.2019
- der Systematik des Bundesverwaltungsgerichts bzgl. harter / weicher Tabukriterien (Urteil v. 13.12.2012 – 4 CN 1/11 –) und sonstiger Restriktionen / Abwägungskriterien
- dem Anschreiben von RA Dr. Burmeister / BENDER HARRER KREVET | Rechtsanwälte, Freiburg vom 08.08.2019 (AZ 616/19 BU09 tb, vgl. Anlage 3 des vorliegenden Honorarangebots)
- den Vorgaben des BauGB, des BNatSchG sowie weiterer einschlägiger Fachgesetze
- der Methodik/Systematik des WEE (außer Kraft gesetzt seit Mai 2019)
- den Erfahrungen aus vergleichbaren Verfahren.

Die Kostenkalkulation des Honorarangebots erfolgt nach Zeitaufwand als Pauschalhonorar und unterscheidet **Grundleistungen** und **Besondere Leistungen** gem. Anl. 9 HOAI 2013 sowie **obligatorische** und **fakultative Module**.

Zur Bearbeitung der windkraftsensiblen Artengruppen Vögel und Fledermäuse sowie der entsprechenden fachgutachterlichen Aufbereitung (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, ggf. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung) wurde vereinbarungsgemäß ein **eigenständiges Honorarangebot** (Büro **BIOPLAN/Bühl**) eingeholt. Von Büroseite werden diese Fachgutachter durch unseren Artenspezialisten Dr. Wolfgang Zehlius-Eckert koordiniert. 1

Verfahrensbegleitende Module (vgl. Ziffer 1.2, **BL V 1 - BL V 11**) sind nicht Gegenstand des vorliegenden Honorarangebots, da der Aufwand **zum momentanen Zeitpunkt nicht kalkulierbar** ist. Hierüber sind bei Bedarf gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

Darüber hinaus sind von Behördenseite im Rahmen des Verfahrens geäußerte, über die angebotenen Leistungen hinausgehende Anforderungen ebenso wenig Gegenstand des vorliegenden Honorarangebots wie folgende Besondere Leistungen gem. Anl. 9 HOAI 2013:

— Örtliche Erhebungen
— Detaillierte vegetationskundliche Erhebungen oder sonstige vertiefende Untersuchungen
— Fotosimulationen
— Erfassung von Waldbestandstypen (anhand differenzierender Baumarten in %-Klassen) und Altersstufen (Klassen) im Bereich möglicher Konzentrationszonen für Windenergienutzung
— Erstellen von Antragsunterlagen zur Waldumwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP).

Weitere Anmerkungen zu den Rahmenbedingungen:

- Aufgrund der Vorgeschichte und rechtlichen Brisanz des Verfahrens soll nach übereinstimmender Auffassung aller Planungsbeteiligten eine möglichst hohe Verfahrenssicherheit erreicht werden. Dies betrifft zum einen die Schnittstelle zu nachgelagerten Zulassungsverfahren (Immissionsschutzrechtliche Genehmigung, Antrag ALTUS AG vom 25.04.2018), zum anderen die Abstimmungserfordernis mit übergeordneten Planungen des RV Nordschwarzwald (Teilregionalplan Windkraft).
- Bei Berücksichtigung windhöffiger Flächen gem. Windatlas 2019 ist davon auszugehen, dass sich gegenüber 2012 eine andere Prüfkulisse (Erstauswahl möglicher späterer Konzentrationszonen zur Windenergienutzung) ergibt. Vor diesem Hintergrund ist zu klären, ob es sich im rechtlichen Sinne um eine wesentliche Änderung handelt (davon gehen wir momentan aus) und die frühzeitige Beteiligung auf Basis der geänderten Rahmenbedingungen ggf. erneut durchzuführen ist.
- Nach kursorischer Durchsicht ist den uns vorliegenden umfassenden Unterlagen zu entnehmen, dass eine vollständige, systematische Untersuchung der windkraftsensiblen Artengruppen Vögel und Fledermäuse bislang nicht erfolgt ist. Hierzu wird auf das separate Honorarangebot des Büros BIOPLAN/Bühl verwiesen, das sich an den einschlägigen Rechtsvorschriften, aktuellen Rechtsurteilen und den Leitfäden der LUBW orientiert.
- Der Kalkulation des erforderlichen Aufwands für die artenschutzrechtlich relevante, windkraftsensible Artengruppe Vögel liegen zum momentanen Stand 22 Suchräume („worst case"-Betrachtung) zugrunde. Es ist davon auszugehen, dass sich diese vorläufige Gebietskulisse im Rahmen der weiteren Bearbeitung weiter reduziert (Abschichtung harter + weicher Tabukriterien im Laufe des Planungsprozesses), so dass der Bearbeitungsumfang und die damit korrelierte Kostenschätzung noch nach unten korrigiert werden.
  Von unserer Seite wird angestrebt, nach Beauftragung durch die VVG bis zum Beginn der ornithologischen Untersuchungen im Frühjahr 2020 eine vorläufige Gebietskulisse zu entwickeln, die als Grundlage für faunistische Untersuchungen dienen kann.
- Für die Bearbeitung wird eine enge Abstimmung mit dem Auftraggeber vorgeschlagen, um Reibungsverluste zu minimieren und notwendige Entscheidungen in bestimmten Phasen des Planungsprozesses (iteratives Vorgehen) zügig herbeizuführen.

Wir freuen uns über eine Berücksichtigung unseres Angebots und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens und zur Erstellung eines Zeitplans schlagen wir im Falle der Auftragsvergabe zeitnah eine Besprechung vor.

Freiburg 14.11.2019

Dipl. Geo. Michael Gaede

1 LEISTUNGSKATALOG

Das Honorarangebot ist modular aufgebaut und differenziert nach obligatorischen und fakultativen Leistungen.

	Modul / Leistungsphase obligatorisch
	Modul / Leistungsphase fakultativ
GL	Grundleistung gem. HOAI 2013
L	Leistungsphase des entsprechenden Moduls
BL	Besondere Leistungen gem. Anl. 9 HOAI 2013
BL F	Besondere Leistung: Erstellen von Fachgutachten
BL V	Besondere Leistung: Verfahrensbegleitung

1.1 GL GRUNDLEISTUNG: UMWELTBERICHT (UB) NACH § 2A BAUGB

Modul	Beschreibung	Aufwand [h]	Honorarsumme [€]
UB GL L 1	**Klären der Aufgabenstellung**		
	• Ortsbesichtigung des Planungsbereichs und Einschätzung zum Untersuchungsgebiet anhand der absehbaren umweltbezogenen Auswirkungen der Planung	16 á 75 €	1.200,00
	• Zusammenstellung der verfügbaren untersuchungsrelevanten Unterlagen, insbesondere von bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen, Luftbildern und sonstigen räumlichen Daten, thematische Berichte und Vertiefungen zu den Wirkungen des Vorhabens bzw. vergleichbarer Vorhaben, Fachgutachten und Fachplanungen.	40 á 75 €	3.000,00
	Zwischensumme L 1		*4.200,00*
UB GL L 2	**Erfassung und Bewertung des Bestands anhand der verfügbaren Unterlagen (Umweltanalyse) sowie Erläuterungen zum Vorhaben**		
	• Darstellen einer ersten Prüfkulisse unter Zugrundelegung der Systematik des Bundesverwaltungsgerichts bzgl. harter / weicher Tabukriterien (Urteil v. 13.12.2012 – 4 CN 1/11 -) und sonstiger Restriktionen / Abwägungskriterien • Beschreibung des Inhaltes und der Ziele des Bauleitplans • Darlegung der Darstellungen oder Festsetzungen des Bauleitplans	32 á 75 €	2.400,00

3

	• Aufstellung der Flächen unterschiedlicher Darstellung oder Festsetzung nach ihrem Nutzungsgrad • Angaben über Art und Umfang des Vorhabens sowie Bedarf an Grund und Boden • Darstellung des von der VVG festgelegten Umfangs und Detaillierungsgrads der Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung • Feststellungen zu bereits vorliegenden oder gleichzeitig laufenden Umweltprüfungen für das Plangebiet oder Teile davon einschließlich der dort untersuchten Umweltauswirkungen (im Hinblick auf mögliche Summationswirkungen) • Sichten vorhandener Unterlagen (seit Planungsbeginn 2012) und Darstellung der für die Beurteilung der Auswirkungen relevanten Ziele und Grundsätze in Fachgesetzen und Fachplanungen sowie nach örtlichen Vorgaben (Satzungen) • Beschreibung der örtlichen Situation und des Standortes sowie der vorhandenen Nutzungen • Erfassung und Beschreibung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgrund vorhandener Unterlagen unter Berücksichtigung von Vorbelastungen • Ermittlung des Leistungsumfangs für die Beschaffung fehlender oder die Ergänzung unvollständiger oder nicht aktueller Planungsgrundlagen, Daten und Informationen sowie ergänzender Fachleistungen (insbesondere bzgl. Artenschutz- und Landschaftsbildaspekten) • Zusammenfassende Darstellung in geeigneter Form	24 á 75 € 16 á 75 € 24 á 75 € 80 á 75 € 40 á 75 € 32 á 75 € 16 á 85 €	1.800,00 1.200,00 1.800,00 6.000,00 3.000,00 2.400,00 1.360,00
	Zwischensumme L 2		*19.960,00*
UB GL L 3	**Vorläufige Fassung des Umweltberichts** Erarbeitung der wesentlichen Teile des Umweltberichts in geeigneter Form. • Verfeinerung der Prüfkulisse unter Zugrundelegung der Systematik des Bundesverwaltungsgerichts bzgl. harter / weicher Tabukriterien (Urteil v. 13.12.2012 – 4 CN 1/11 –) und sonstiger Restriktionen / Abwägungskriterien einschl. Berücksichtigung der Ergebnisse der artenschutzfachlichen Untersuchungen sowie der Natura 2000-Vorprüfung(en) bzw. Verträglichkeitsprüfung(en) • Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die aus übergeordneten Planungen übernommen werden • Bewertung der Wirkungen der Bauleitplanung auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach den Zielen und Grundsätzen der Fachgesetze und Fachplanungen sowie örtlicher Vorgaben (s. o.), insbesondere: • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge	640 á 75 € 40 á 55 €	48.000,00 2.200,00

4

	zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, • die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, • umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, • umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, • die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, • die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, • die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes, • Beschreibung von Sekundärwirkungen außerhalb des Plangebietes, soweit durch den Bauleitplan verursacht, • ergänzende Darlegungen, z. B. Beschreibung von Verfahrenstechniken bei besonders umweltrelevanten Anlagen bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, in Bezug auf die Art und den Umfang der zu erwartenden Emissionen (Abfälle, Abwasser) • Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen der Planung (Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB) • Darlegung der Maßnahmen, Darstellungen und Festsetzungen, die zur Durchsetzung der Vermeidung, Verminderung und des Ausgleichs im FNP-Verfahren oder in nachfolgenden Zulassungsverfahren vorgesehen sind • Darlegung des Ergebnisses der Verträglichkeitsprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG • Darlegung von Sachverhalten, die der Abwägung nicht zugänglich sind (z. B. Artenschutz) • Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung • Darlegung alternativer Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans (Standortalternativen in Form von „Gebietssteckbriefen") • Beschreibung der Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung; • Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben zum Umweltbericht • Darstellung von Kenntnis- und Datenlücken, die im Verfahren und bei der Erstellung des Umweltberichts festgestellt worden sind • Darlegung der Umweltauswirkungen, die auf einer nachfolgenden Planungs- oder Verfahrensebene vertieft oder ergänzend zu betrachten sind (Abschichtung Bauleitplanverfahren – Zulassungsverfahren)		

5

	• Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring) • Aufbereitung der Prüfkulisse in Form von Gebietssteckbriefen • Darstellung der vorläufigen Konzentrationszonen für Windenergienutzung • Abstimmung der Entwurfsfassung mit RA Dr. Burmeister • Abstimmung der vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber.		
	Zwischensumme L 3		*50.200,00*
UB GL L 4	**Abgestimmte Fassung des Umweltberichts** • Abstimmung der Fassung zur Offenlage mit RA Dr. Burmeister • Darstellung des Umweltberichts in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte unter Einbeziehung der Abstimmungsergebnisse • Darstellung der Konzentrationszonen für Windenergienutzung • Darstellung der Ergebnisse des Umweltberichtes in einer allgemein verständlichen Zusammenfassung als Grundlage der Information der Öffentlichkeit über das Vorhaben und dessen Umweltauswirkungen.	24 á 85 € 40 á 75 € 40 á 55 €	2.040,00 3.000,00 2.200,00
	Zwischensumme L 4		*7.240,00*
Honorarsumme UB GL			**81.600,00**

6

1.2 BL BESONDERE LEISTUNGEN GEM. ANL. 9 HOAI 2013

(soweit zum momentanen Verfahrensstand absehbar, Darstellung nicht abschließend):

Modul	Beschreibung	Aufwand [h]	Honorarsumme [€]
Fachgutachten			
BL F 1	**Fachgutachten Avifauna** *vgl. Honorarangebot BIOPLAN Bühl*		
BL F 2	**Fachgutachten** Fledermäuse *vgl. Honorarangebot BIOPLAN Bühl*		
BL F 3 **BL F 3a**	**Erstellen von Unterlagen im Rahmen von Prüfungen zur Vereinbarkeit mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** **Natura 2000-Vorprüfung** **Grundlegende Leistungen (einmalig)** **Aufwand <u>pro</u> Natura 2000-Gebiet** (insgesamt bis zu 5 NATURA 2000-Gebiete)	 40 4 + 24	 3.000,00 2.140,00
BL F 3b	**Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung**	*Fakultative Leistung (Bedarfsposition BIOPLAN Bühl)*	
BL F 4	**Erstellen von Unterlagen im Rahmen von artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP)** *vgl. Honorarangebot BIOPLAN Bühl*		
BL F 5	**Erstellen von Unterlagen zur Berücksichtigung weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten** *vgl. Honorarangebot BIOPLAN Bühl*		
BL F 6	**Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung Visualisierung ZVI** **(Aufwand pro Konzentrationszone)**		1.800,00
Verfahrensbegleitende Module			
BL V 1	**Abstimmung mit den Planungen des Regionalverbands Nordschwarzwald zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung**	*Fakultative Leistung (Bedarfsposition)*	
BL V 2	**Abstimmung mit den Planungen der ALTUS AG**	*Fakultative Leistung (Bedarfsposition)*	
BL V 3	**Mitwirkung bei der Beteiligung der Öffentlichkeit** (§ 3 Abs. 2 BauGB) a. Frühzeitige Beteiligung / Offenlage b. Bekanntmachung c. Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen	*Fakultative Leistung (Bedarfsposition)*	

7

BL V 4	**Mitwirkung bei der Beteiligung der Behörden** (§ 4 Abs. 2 BauGB) a. Frühzeitige Beteiligung / Offenlage b. Bekanntmachung c. Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen	*Fakultative Leistung (Bedarfsposition)*
BL V 5	**Erstellen von Sitzungsvorlagen, Arbeitsheften und anderen Unterlagen**	*Fakultative Leistung (Bedarfsposition)*
BL V 6	**Vorstellung und Erörterung in Gremien** des Auftraggebers/der zuständigen Gemeinden der VVG	*Fakultative Leistung (Bedarfsposition)*
BL V 7	Unterstützung der Gemeinde bei der **Zusammenstellung von umweltbezogenen Stellungnahmen** im Rahmen der Auslegung	*Fakultative Leistung (Bedarfsposition)*
BL V 8	Zusammenstellung der Angaben über die **Verfügbarkeit umweltbezogener Informationen**	*Fakultative Leistung (Bedarfsposition)*
BL V 9	Mitwirkung bei der **zusammenfassenden Erklärung** (§ 6a BauGB) für die Genehmigung	*Fakultative Leistung (Bedarfsposition)*
BL V 10	Mitwirkung bei der **Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen** (§ 4c BauGB)	*Fakultative Leistung (Bedarfsposition)*
BL V 11	**Fortgeführte Fassung des Umweltberichts (u.a. im Rahmen einer 2. Offenlage)** • Fortführung des Umweltberichts, soweit dies aufgrund weiterer Konsultationen und Abstimmungen oder aufgrund planerischer Entwicklungen geboten ist • Fortschreibung aufgrund der Ergebnisse des Verfahrens • Überarbeitungen bzw. Ergänzungen im Vorfeld einer erneuten Auslegung • Erstellung einer überarbeiteten Fassung nach Abschluss des Verfahrens.	*Fakultative Leistung (Bedarfsposition)*

1.3 BL F 3 ERSTELLEN VON UNTERLAGEN IM RAHMEN VON PRÜFUNGEN ZUR VEREINBARKEIT MIT DER FLORA-FAUNA-HABITAT-RICHTLINIE (NATURA 2000-VP)

Modul	Beschreibung	Aufwand [h]	Honorarsumme [€]
Natura 2000-Vorprüfung			
BL F 3a L 1	**Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs** **Grundlegende Leistungen (einmalig):** • Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen • Ortsbesichtigungen (2 Geländetage) • Übersicht über die maßgeblichen Bestandteile der potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete (5 FFH- und ein Vogelschutzgebiet) inkl. der potenziellen Biotopverbundbeziehungen zwischen ihnen • Abstimmung mit den anderen Verfahrensbeteiligten	40 h á 75 €	3.000,00
	Aufwand <u>pro</u> Natura 2000-Gebiet (insgesamt bis zu 5 NATURA 2000-Gebiete): • Identifizierung der relevanten Wirkfaktoren, ggf. differenziert nach den betroffenen Schutzgebieten und Konzentrationszonen • Entscheidung über die Frage möglicher erheblicher Beeinträchtigungen: Welche Konzentrationszonen sind bezüglich welcher Natura 2000-Gebiete und maßgeblichen Bestandteile zu prüfen • Recherche von Daten, z. B.: welche Arten kommen in welchen Teilgebieten vor (für 3 Gebiete existieren Managementpläne, die auszuwerten sind; Recherche über Regierungspräsidium und ggf. Landratsamt)	4 h á 85 € 24 h á 75 €	340,00 1.800,00
	Ausfüllen des Formblattes für die Natura 2000-Vorprüfung (obsolet, sofern sich abzeichnet, dass eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist)	*Fakultative Leistung (Bedarfsposition)*	

9

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung		
BL F 3b L 1	**Bestandsaufnahme und Bewertung des Erhaltungszustandes** • Abgrenzen des Untersuchungsraumes und -rahmens und des detailliert zu untersuchenden Bereichs, bezogen auf die vom Projekt möglicherweise beeinträchtigten Erhaltungsziele oder den Schutzzweck • Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen • Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Unterlagen und Fachleistungen • Bestandsaufnahme des Natura 2000-Gebietes und dessen maßgeblichen Bestandteile • Bewertung des Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile • Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse und Abstimmen mit dem Auftraggeber	*Fakultative Leistung (Bedarfsposition)*
L 2	**Vorläufige Fassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung** • Ermitteln und Beschreiben der maßgebenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkprozesse des Projekts und Festlegen der maximalen Wirkzone (ohne Maßnahmen zur Schadensbegrenzung), bezogen auf die potenziell betroffenen Lebensräume und Arten des Gebiets oder Teile davon • Erfassen und Beschreiben anderer Pläne und Projekte mit möglichen kumulativen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks • Bewerten der Erheblichkeit ohne Maßnahmen zur Schadensbegrenzung • Erarbeiten der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung • Bewerten der Erheblichkeit mit Maßnahmen zur Schadensbegrenzung • Zusammenfassen der Ergebnisse in Text und Karte • Mitwirken bei der Abstimmung mit der für die NATURA-2000-Gebiete zuständigen Behörde • Abstimmen der vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber	*Fakultative Leistung (Bedarfsposition)*
L 3	**Abgestimmte Fassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung** • Darstellen der FFH-Verträglichkeitsprüfung in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karten	*Fakultative Leistung (Bedarfsposition)*

10

L 5	**Vorläufige Fassung der FFH-Ausnahmeprüfung** • Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs • Durchführen der Alternativenprüfung • Darlegen der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses • Erarbeiten der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung • Zusammenfassen der Ergebnisse in Text und Karte • Mitwirken bei der Abstimmung mit der für die NATURA-2000-Gebiete zuständigen Behörde • Abstimmen der vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber	*Fakultative Leistung (Bedarfsposition)*
L 6	**Abgestimmte Fassung der FFH-Ausnahmeprüfung** • Darstellen der FFH-Ausnahmeprüfung in der mit Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte	*Fakultative Leistung (Bedarfsposition)*

1.4 BLF 4 ERSTELLEN VON UNTERLAGEN IM RAHMEN VON ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNGEN (saP)

Modul	Beschreibung	Aufwand [h]	Honorarsumme [€]
L 1	**Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs** • Zusammenstellen und Auswerten der vorhandenen faunistischen und floristischen Daten	[illegible]	
L 2	**Bestimmen der für den Artenschutzbeitrag relevanten Arten (Relevanzprüfung)** • Ermitteln und Beschreiben der maßgebenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkprozesse des Projekts und Festlegen der maximalen Wirkzone bezogen auf das vorhandene bzw. anzunehmende Artenspektrum • Darlegen der möglicherweise artenschutzrechtlich betroffenen Arten • Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen • Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Unterlagen und Fachleistungen • Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse in Textform • Mitwirken bei der Abstimmung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde • Abstimmen der vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber	[illegible]	
L 3	**Konfliktanalyse und Maßnahmen zur Konfliktvermeidung** • Ermitteln der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß BNatSchG unter Einbeziehung der projektimmanenten Maßnahmen zur Konfliktvermeidung • Beschreiben der betroffenen Arten u. Beurteilen / Darstellen des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten, für die ein Störungsverbot vorliegt • Erarbeiten und begründen von artbezogenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) • Darstellen und Begründen der Arten, für die trotz vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ein Tötungsrisiko gegeben ist • Darstellen und Begründen der Arten, für die trotz vorgesehener Vermeidungs- und / oder CEF-Maßnahmen die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang verloren geht	[illegible]	

	• Darstellen und Begründen der Arten, für die trotz vorgesehener Vermeidungs- und / oder CEF-Maßnahmen erhebliche störungsbedingte Beeinträchtigungen der lokalen Population vorliegen • Darstellen der Rahmenbedingungen, die für eine dauerhafte Funktion der Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erforderlich sind • Festlegen von Monitoring-Maßnahmen und Möglichkeiten des Risiko-Managements • Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse in Text und Karte • Mitwirken bei der Abstimmung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde • Abstimmen der vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber	
L 4	**Ermitteln und Darstellen der Ausnahmevoraussetzungen** • Ermitteln des Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet • Durchführung der Alternativenprüfung • Darlegen der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses • Festlegen von Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) der betroffenen Arten und Begründung der dauerhaften Funktion dieser Maßnahmen. • Darstellen und Begründen, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art im Falle der Zulassung nicht verschlechtert • Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse in Textform • Mitwirken bei der Abstimmung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde • Abstimmen der vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber	*Fakultative Leistung* *(Bedarfsposition)*
L 5	**Abgestimmte Fassung** • Darstellen des Artenschutzbeitrags in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte	

13

1.5 BL F 6 ERSTELLEN ZUSÄTZLICHER HILFSMITTEL DER DARSTELLUNG (VISUALISIERUNG ZVI)

Zur Einschätzung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplanten Konzentrationszonen zur Windenergienutzung erfolgt eine Landschaftsbildanalyse in einem Radius von min. 10 km um mögliche Anlagenstandorte (Abgrenzung Konzentrationszone).

Die Darstellung erfolgt für jede Prüffläche der Gebietskulisse bzw. jede mögliche Konzentrationszone. Dabei wird der optisch-räumliche Wirkungsbereich des Vorhabens definiert, eine Differenzierung erfolgt dabei nach Wirkzonen (NOHL):

- Wirkzone I (Radius 0 – 1.000 m): sehr starke Dominanz aufgrund von Sichtbeziehungen und Verlärmung
- Wirkzone II (Radius 1.000 – 3.500 m): noch hohe visuelle Dominanz
- Wirkzone III (Radius 3.500 – 10.000 m): noch visuelle Signifikanz
- Wirkzone IV (Radius größer als 10.000 m): deutlich weniger visuelle Beeinträchtigung.

Daraufhin werden die Sichtbarkeit möglicher Anlagenstandorte bzw. die tatsächlich beeinträchtigten Flächen unter Berücksichtigung möglicher Sichtverschattungen (Topographie, Wald) analysiert. Die Berechnung und Darstellung von ZVI-Bereichen (Zones of Visual Influence) erfolgt anhand rechnergestützter 3D-Landschaftsmodelle (WindPro 3.3, EMD International A/S, Denmark; ArcGIS 10.4, ESRI).

Der nachfolgend dargestellte Aufwand bezieht sich auf jeweils eine Prüffläche bzw. Konzentrationszone. Die Berechnung erfolgt in einem Radius von min. 10 km um die Gebiete.

14

Beschreibung	Aufwand [h]	Kosten [€]
AS 1 Abgrenzung von Wirkzonen • Nah-, Mittel- und Fernzonen • Identifizierung von relevanten Aussichtspunkten **AS 2 Typisierung** • Erholungsnutzung • Erholungsinfrastruktur • Ermittlung Sichtbarkeitszonen **AS 3 Ermittlung der Bedeutung** • Ausprägung Vielfalt, Eigenart • Schutzgebiete • Erlebnis-/Erholungswert • Erholungsschwerpunkte **AS 4 Konfliktanalyse** • Vorbelastung • Betroffenheit der Landschaft(sräume) • Relevante Beeinträchtigungen ggf. Summationswirkungen **AS 5 Plausibilisierung der Ergebnisse** • Geländebegehung **AS 6** • Textlich-kartographische Aufbereitung (Gebietssteckbrief + Karte)	24 h á 75 €	1.800,00

2 HONORARÜBERSICHT

Code	Leistungsbeschreibung	Kosten [€]
GL	**Umweltbericht** (UB) nach § 2a BauGB	**81.600,00**
BL F 3a L 1	**Natura 2000-Vorprüfung** • **Grundlegende Leistungen (einmalig)**	**3.000,00**
	Zwischensumme netto ohne Nebenkosten	84.600,00
	4 % Nebenkosten	3.384,00
	Gesamtsumme netto einschl. Nebenkosten	87.984,00
	19 % MWSt.	16.716,96
	Gesamtsumme brutto	**104.700,96**
Obligatorische Leistungen (Aufwand abhängig vom weiteren Verfahrensablauf → Abschichtung		
BL F 3a L 1	**Natura 2000-Vorprüfung** • **Aufwand pro Natura 2000-Gebiet (insgesamt bis zu 5 NATURA 2000-Gebiete)**	2.140,00
BL F 6	**Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung Visualisierung ZVI** • **Aufwand pro Konzentrationszone** (Anzahl zum Zeitpunkt der Angebotserstellung nicht bekannt)	1.800,00

15

3 SONSTIGE VEREINBARUNGEN

Das Angebot beinhaltet fünf Abstimmungstermine mit dem Auftraggeber. Weitere Besprechungen/Termine werden auf Stundennachweis zu den u. a. Bürostundensätzen in Rechnung gestellt.

Es gelten folgende Büro-Stundensätze:

Auftragnehmer	*€ 85,-*
Wissenschaftliche Mitarbeiter und Ingenieure	*€ 75,-*
Technisches Personal (Zeichen-/Schreibkräfte)	*€ 55,-*

Die Nebenkosten betragen 4 % der Nettohonorarsumme, anfallende Fahrtkosten sind mit 0,30 €/km auf Nachweis zu erstatten.

Die dargestellten Leistungen werden auf Basis der von Vorhabenträgerseite zur Verfügung gestellten Angaben und vor dem Erfahrungshintergrund vergleichbarer Vorhaben angeboten Die aufgeführten Leistungen sind insofern nicht abschließend, als Art, Umfang, Aktualität und Qualität vorhandener Datengrundlagen zum momentanen Zeitpunkt nicht bekannt sind.

Ergeben sich im Laufe des Planungsprozesses von behördlicher Seite zusätzliche (verfahrens-)rechtliche Anforderungen hinsichtlich der inhaltlichen Bearbeitung, sind entsprechende Leistungen nicht Gegenstand des vorliegenden Honorarangebots.

Der Auftraggeber erhält die jeweiligen Berichte, Daten und Planunterlagen je 1-fach auf Datenträger (PDF) und je 1-fach in ausgedruckter Form. Mehrfertigungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

4 LEISTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

- Nennung von Ansprechpartnern, Bereitstellung von Grundlageninformationen, die bei Fachbehörden verfügbar sind (z.B. FOGIS-Daten), kurzfristige Information des Auftragnehmers über erforderliche Grundlagen der Planung als Voraussetzung zur Einhaltung des vorgegebenen Zeitrahmens

- Bereitstellung detaillierter Angaben zum geplanten Vorhaben einschl. beauftragter Fachgutachten in mind. derselben Aussageschärfe wie die geforderte Darstellung im Bericht/Gutachten, andernfalls entsprechend dem jeweils aktuellsten Planungsstand

- Bereitstellung notweniger Plangrundlagen in den entsprechenden Maßstäben (digitale Daten als dxf/dwg-files bzw. shp-files), Bereitstellung von Luftbildern des Untersuchungsgebietes (Orthofotos Farbe oder S/W, Maßstab 1:5.000 in digitaler Form) für das Gesamtgebiet der VVG Freudenstadt - Seewald - Bad Rippoldsau/Schapbach

- Übernahme anfallender Kosten gem. Landesgebührenordnung für die Bereitstellung von Grundlagendaten von Behördenseite (z.B. LGL, LUBW, RP, LRA, FVA, LGRB, ...).

Verzögerungen, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Punkten entstehen, liegen außerhalb des Verantwortungsbereichs des Auftragnehmers.

5 ZEITPLANUNG UND ORGANISATION

Eine fristgerechte Fertigstellung der angebotenen Leistungen wird zugesichert, sofern sich keine Verzögerungen ergeben, die außerhalb des Zuständigkeits-/Verantwortungsbereichs des Auftragnehmers liegen. Ein entsprechender Zeitplan wird nach Auftragserteilung in Abstimmung mit dem Auftraggeber erstellt.

6 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Es wird vorgeschlagen, Abschlagszahlungen gem. § 15 (2) HOAI in angemessenen zeitlichen Abständen zu vereinbaren.

7 GEHEIMHALTUNG

Für Informationen, die wir in Zusammenhang mit der Ausführung der Leistungen erhalten, sichern wir die vertrauliche Behandlung zu. Dies gilt auch für erhaltene Unterlagen, sonstige Daten und für die erarbeiteten Ergebnisse. Die Weitergabe von Informationen ist nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber möglich.

Freiburg 14.11.2019

Dipl. Geo. Michael Gaede

Anlage 1

VVG Freudenstadt - Seewald - Bad Rippoldsau/Schapbach

Fläche: 218,93 km^2

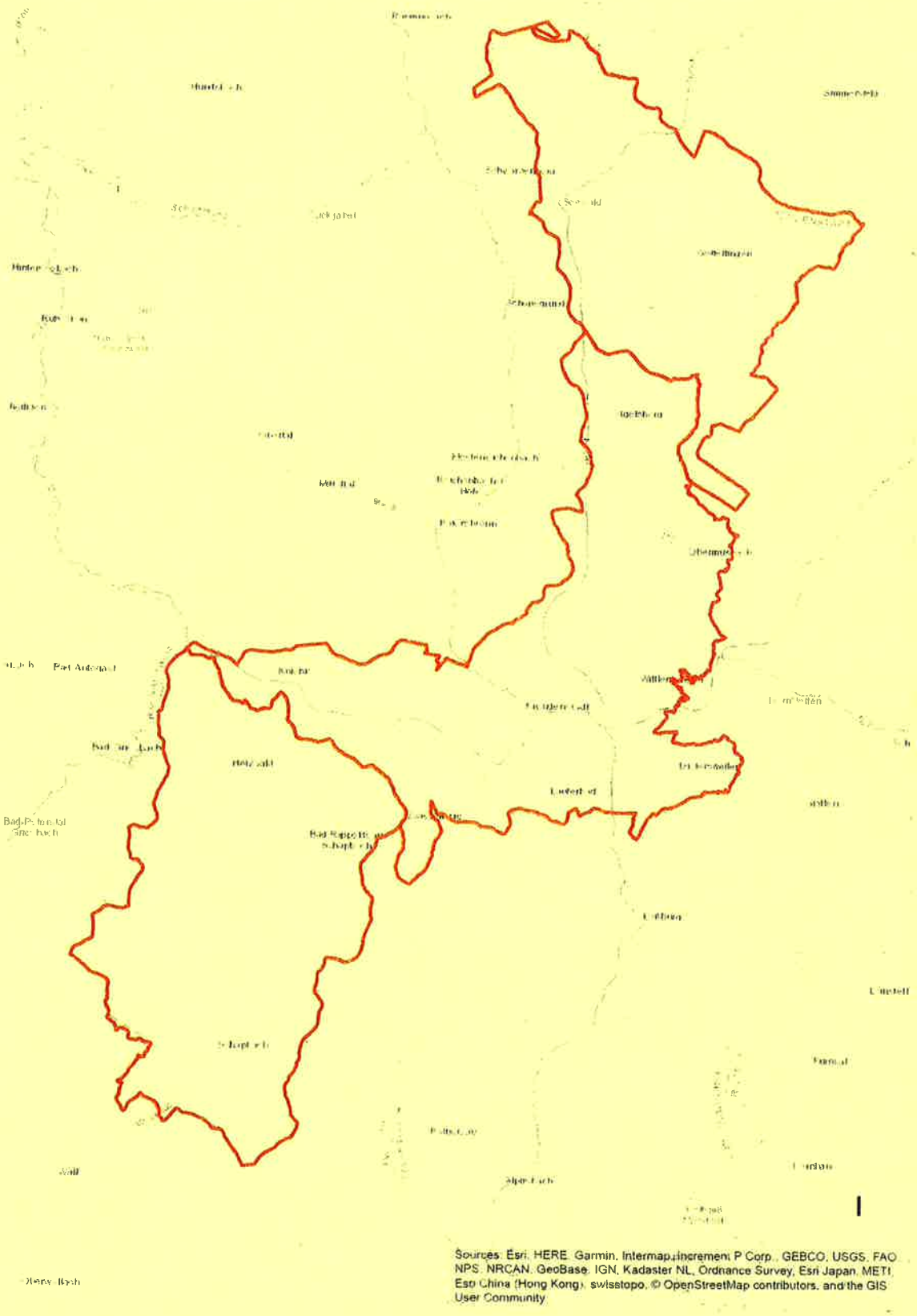
Sources: Esri, HERE, Garmin, Intermap, increment P Corp., GEBCO, USGS, FAO, NPS, NRCAN, GeoBase, IGN, Kadaster NL, Ordnance Survey, Esri Japan, METI, Esri China (Hong Kong), swisstopo, © OpenStreetMap contributors, and the GIS User Community

Anlage 2

VVG Freudenstadt - Seewald - Bad Rippoldsau/Schapbach

Windhöffige Flächen > 6 m/s in 160 m ü. G.
gem. Windatlas Ba-Wü 2019: 72,97 km^2 / 7.297 ha

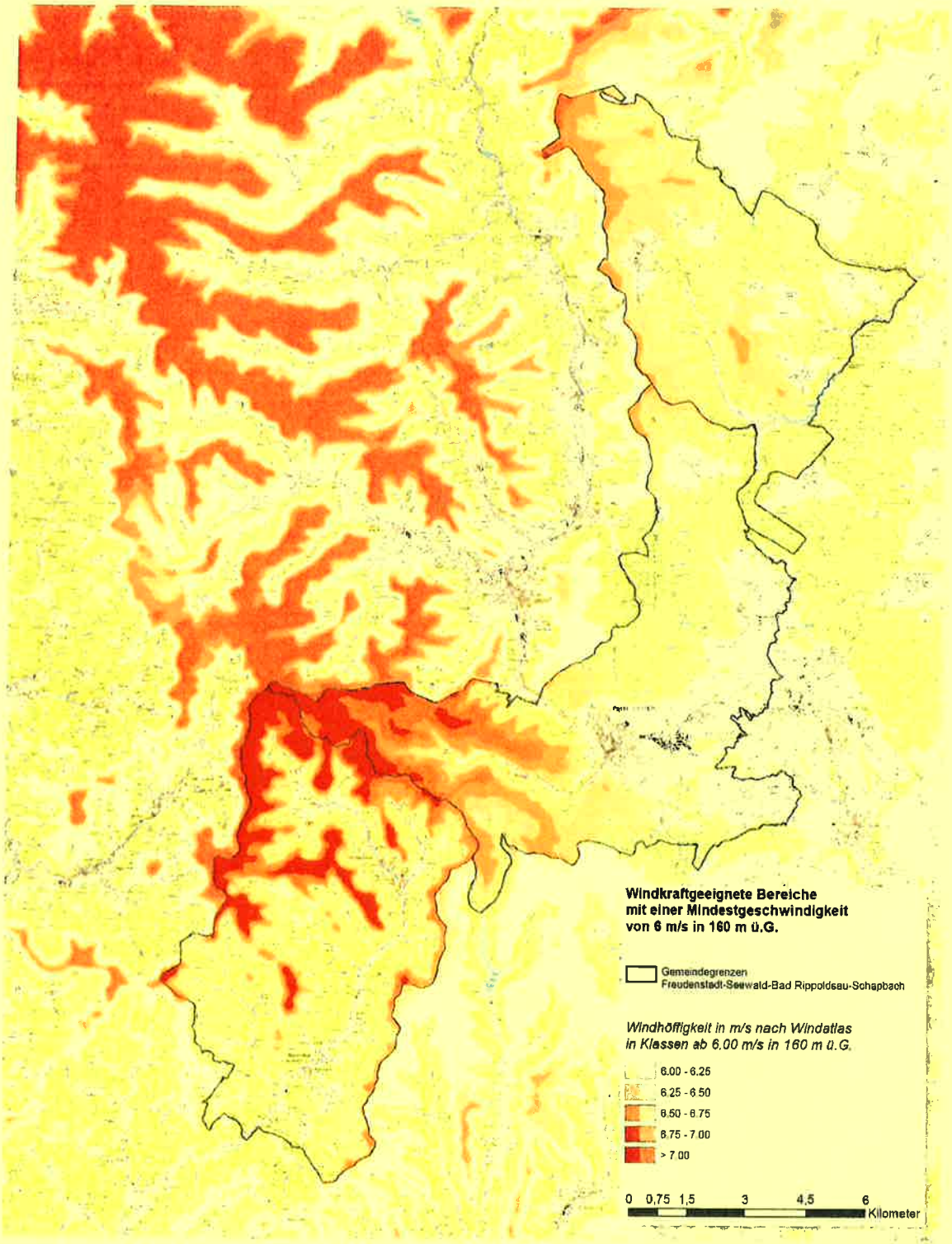
Windkraftgeeignete Bereiche
mit einer Mindestgeschwindigkeit
von 6 m/s in 160 m ü.G.
Gemeindegrenzen
Freudenstadt-Seewald-Bad Rippoldsau-Schapbach
Windhöffigkeit in m/s nach Windatlas
in Klassen ab 6,00 m/s in 160 m ü.G.
6.00 - 6.25
6.25 - 6.50
6.50 - 6.75
6.75 - 7.00
> 7.00
0 0,75 1,5 3 4,5 6
Kilometer

Anlage 3

Teilflächennutzungsplan Windkraft der vVG Freudenstadt

Anschreiben RA Dr. Burmeister
BENDER HARRER KREVET
| Rechtsanwälte
Fahnenbergplatz 1 79098 Freiburg

vom 08.08.2019

AZ 616/19 BU09 tb

BENDER HARRER
| Rechtsanwälte

BENDER HARRER KREVET
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Fahnenbergplatz 1 79098 Freiburg
Telefon +49 761 28287-0
Telefax +49 761 28287-55

Freiburg
Prof. Dr. Bernd Bender (bis 2002)
Dr. Thomas Burmeister [9]
Dr. Bertolt Götte [2, 5]
Dr. Jörg Vogel [1]
Dr. Sebastian Seith [5]
Beate Pikolin
Dr. Jochen Scholz
Dr. Hellmut Götz [8, 11]
Cathrin Gehl, LL.M. [1, 4]
Dr. Anselm Rengshausen
Dr. Gianna Burret [8]
Dr. Patrick Heinemann
Julia Brugger
Lisa Streckfuß
Dr. Hansjochen Dürr (Of Counsel)

Lörrach
Dr. Hermann Harrer (bis 2017)
Dr. Reinhold Krevet (bis 2007)
Heidrun McKenzie, M.C.L. [5, 7]
Horst Teichmanis [1, 12]
Dr. Ute Lusche [8]
Ulrich Lusche
Dr. Stefan Baum, M.A.E.S. [5]
Meike Kuhn [7]
Marion Strolka [1]
Simone Schumann [7]
Dr. Gerhard Hölzlwimmer [3]
Martin Schwind [1]
Kathrin Hüskes, LL.M. [10]
Dr. Dominic Roth [8]
Christian Gempp
Benedikt Lorenzet

Karlsruhe
Martin Eichler
Dr. Dr. Jörg Maurer
Birgit Roth-Neuschild [6]
Cornelia Betz
Lars Anderson

Pforzheim
Horst Teichmanis [1, 12]
Dr. Marc Pfirmann
Michael Rohlfing [9]
Dr. Fabian Schmeisser [1]
Steffen Barth [3]

Bonn
Sebastian Witt [1]
Uta Höck [1]
Philipp Mohr LL.M.

[1] Fachanwalt für Arbeitsrecht
[2] Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
[3] Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
[4] Fachanwalt für Familienrecht
[5] Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
[6] Fachanwalt für Informationstechnologierecht
[7] Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht
[8] Fachanwalt für Steuerrecht
[9] Fachanwalt für Verwaltungsrecht
[10] Solicitor [England and Wales]
[11] Steuerberater
[12] Zulassungskanzlei Lörrach

Sitz Freiburg
Amtsgericht Freiburg PR 700018
www.bender-harrer.de

BENDER HARRER KREVET Fahnenbergplatz 1 79098 Freiburg

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Freudenstadt
Frau Sandra Zepf
Marktplatz 64
72250 Freudenstadt

Freiburg, den 08.08.2019
Unser Zeichen: 616/19 BU09 tb
Sekretariat: Sabine Wendschlag
Durchwahl: +49 761 28287-59
E-Mail: s.wendschlag@bender-harrer.de

Teilflächennutzungsplan Windkraft der vVG Freudenstadt

Sehr geehrte Frau Zepf,

soeben habe ich mit Herrn Gaede das Arbeitsprogramm für die weitere Bearbeitung des Teilflächennutzungsplans Windkraft der vVG Freudenstadt besprochen. Dabei sind wir zu folgenden Ergebnissen gekommen:

1. Bei der Bearbeitung des Teilflächennutzungsplans Windkraft der vVG Freudenstadt sind zwingend die Kriterien den Bundesverwaltungsgerichts aus dem Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11 –, BVerwGE 145, S. 231 zu beachten. Das bedeutet, dass insbesondere die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen heranzuziehen ist. Als erster Bearbeitungsschritt ist der bisherige Kriterienkatalog der vVG Freudenstadt (letzter uns vorliegender Stand 04.04.2016) auf die Vereinbarkeit mit der Zuordnung der einzelnen Kriterien nach der Rechtsprechung fortzuschreiben. Bereits jetzt kann festgestellt werden, dass der bisherige Kriterienkatalog der vVG Freudenstadt nur teilweise mit der Zuordnung durch die Rechtsprechung übereinstimmt.

   Die Bearbeitung der einzelnen Schritte muss dann streng nach diesen Kriterien erfolgen. Der von einer Nachbarkommune gewünschte Min-

Lörrach
Humboldtstraße 3
79539 Lörrach
Telefon +49 7621 4099-0
Fax +49 7621 4099-40

Karlsruhe
Karlstraße 52
76133 Karlsruhe
Telefon +49 721 959794-0
Fax +49 721 959794-60

Pforzheim
Zerrennerstraße 11
75172 Pforzheim
Telefon +49 7231 39763-0
Fax +49 7231 39763-10

Bonn
Friedrich-Ebert-Allee 67
53113 Bonn
Telefon +49 228 763774-0
Fax +49 228 763774-10

destabstand (z.B. 2.250 m) bilden kein hartes Tabukriterium und können deshalb nicht zu einem Vorabausschluss führen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft bestimmte Flächenausweisungen für Windkraftanlagen „nicht wünscht". Auf solche Wünsche kann nur im Rahmen der zulässigen Abarbeitung Rücksicht genommen werden.

2. Das Verfahren des Teilflächennutzungsplans Windkraft setzt zwar auf den Stand nach Durchführung der frühzeitigen Trägerbeteiligung auf. Es ist jedoch nicht möglich, die damals vorgenommene Abschichtung ohne vollständige Neuüberprüfung zu übernehmen. Eine Neubewertung ist schon deshalb erforderlich, da zum damaligen Zeitpunkt die Kriterien des Bundesverwaltungsgerichts (harte und weiche Tabukriterien etc.) nicht angewendet wurden. Das hat zur Folge, dass es aus meiner Sicht eine unzulässige Verkürzung des Untersuchungsprogramms bedeuten würde, sich von vornherein nur auf die Konzentrationszone „Hart/Hilpertsberg" zu beschränken. Vielmehr muss das Untersuchungsprogramm deutlich weiter gefasst werden.

3. Dabei sind auch die Vorgaben des neuen Windatlas 2019 zugrunde zu legen. Danach ist die Gebietskulisse deutlich größer zu fassen. Es wird vorgeschlagen, zunächst von einer Windgeschwindigkeit von 6 m/s auszugehen, wenn die Gebietskulisse hinreichend groß bleibt. Denn erfahrungsgemäß führt eine Windgeschwindigkeit von 6 m/s zu einer ausreichenden Wirtschaftlichkeit der Windkraftanlagen. 24

4. Aufgrund der im Schwarzwald bestehenden Windkraftanlagen ist von einer Nabenhöhe von 160 m auszugehen. Dies entspricht dem Stand der Technik. Ferner ist eine Referenzanlage auszuwählen, die eine Nabenhöhe von 160 m aufweist. Hierfür kommt z.B. der Anlagentyp Enercon E 140 mit 160 m Nabenhöhe in Betracht. Die Auswahl dieser Referenzanlage ist maßgeblich für den einzuhaltenden Lärmschutz und für die Visualisierung (Sichtbarkeitsanalysen) des Landschaftsbildes.

5. Nach Abarbeitung sämtlicher Kriterien nach dem vom Bundesverwaltungsgericht vorgegebene Abschichtungsprozess muss eine bzw. mehrere Konzentrationszonen herauskommen, die „der Windkraftplanung substantiell Raum schaffen".

6. Für die nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibende Gebietskulisse sind für den Artenschutz auf jeden Fall ergänzende Untersuchungen vorzunehmen.

   a) Für windkraftsensible Brutvogelarten gemäß LUBW liegt zwar ein ornithologisches Fachgutachten des Büros Bioplan vom 06.11.2015 vor. Dieses ist aber zu aktualisieren und räumlich zu ergänzen.

BENDER HARRER KREVET

Seite 3 von 3

b) Für Fledermäuse liegt bisher kein separates Artenschutzgutachten vor. Dies ist jedenfalls dann nachzuholen, wenn von der LUBW bislang keine für die Ebene des Flächennutzungsplans ausreichenden Daten vorliegen.

c) Möglicherweise sind auch sonstige artenschutzfachliche Aussagen für streng geschützte oder besonders geschützte Arten i.S.v. § 44 BNatSchG erforderlich. Aus dem Vorkommen bestimmter streng geschützter oder besonders geschützter Arten kann nicht automatisch auf das Vorliegen einer harten Tabufläche geschlossen werden. Denn die Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan erfolgt nicht parzellenscharf. Sondern ermöglicht im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Konkretisierung der Standorte innerhalb des Rahmens der ausgewiesenen Konzentrationszonen.

7. Ferner ist mit dem Regionalverband Nordschwarzwald vorab sorgfältig abzustimmen, ob und in wieweit dessen eigene Windkraftplanungen zu berücksichtigen sind. In jedem Fall sollte die VVG Freudenstadt die Planungen des Teilflächennutzungsplans Windkraft frühzeitig mit dem Regionalverband abstimmen.

8. Bei der Erstellung der Planung des Teilflächennutzungsplans Windkraft ist auch ein sorgfältiger Abgleich mit den anhängigen Anträgen der Altus AG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorzunehmen. Soweit beantragte Anlagen künftig außerhalb der zu ermittelnden Konzentrationszonen zu liegen kommen, ist hierfür eine besonders intensive und stichhaltige Begründung erforderlich.

9. Zeithorizont: Ich habe Herrn Gaede mitgeteilt, dass er die Planung so schnell wie möglich erstellen soll, da wir im Hinblick auf die immissionsschutzrechtlichen Anträgen der Fa. Altus AG einen nicht unerheblichen Zeitdruck haben. Daher wäre eine vorrangige, zeitlich prioritäre Bearbeitung sehr wünschenswert. Allerdings ist hier auf jeden Fall schon aus Gründen der Rechtssicherheit eine sorgfältige Bearbeitung erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Burmeister
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

BAD RIPPOLDSAU-SCHAPBACH **Beschlussvorlage Gemeinderatssitzung**	Vorlage Nr.: 02/2020 Sachbearbeiter: Bürgermeister Sitzungsdatum: 28.01.2020 Tagesordnung: öffentlich Genehmigt: Bürgermeister

1. Tagesordnungspunkt:

Sanierung Waldfreibad: Vergabe der Ingenieurleistungen zur Tragwerksplanung

2. Vorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Auftragserteilung an die Firma Isenmann Ingenieur GmbH aus Haslach für die Ingenieurleistungen zur Tragwerksplanung zu einem Nettohonorar von 20.174,92 €, gem. Honorarvorschlag vom 16.12.2019.

3. Finanzierung:

Die Finanzierung wäre im kommenden Haushalt 2020 zu sichern.

4. Begründung:

Im Vorfeld hat die Firma Aqua-Technik Freiburg folgende Statikbüros zur Angebotsabgabe schriftlich aufgefordert:

- Lieb + Lieb Architekten BDA, Freudenstadt
- Isenmann Ingenieur GmbH, Haslach
- Igenieurbüro Ralf Sum und Martin Stehle GbR, Hausach
- Müller & Günter GbR Ingenieurbüro für Bauwesen, Freudenstadt

Nur das Büro Isenmann Ingenieur GmbH aus Haslach hat ein Angebot abgegeben.

(Das Büro Müller & Günter hätte die Leistung mit der Honorarzone 3 angeboten. Da dies gegenüber dem Angebot von Isenmann Igenieur GmbH teurer gewesen wäre, wurde dies nicht weiter verfolgt)

5. Anlage:

- Angebot der Fa. Isenmann Ingenieur GmbH, Haslach*

*nur an den Gemeinderat

BAD RIPPOLDSAU-SCHAPBACH **Beschlussvorlage Gemeinderatssitzung**	Vorlage Nr.: 03/2020 Sachbearbeiter: Bürgermeister Sitzungsdatum: 28.01.2020 Tagesordnung: öffentlich Genehmigt: Bürgermeister

1. Tagesordnungspunkt:

Sanierung Waldfreibad, Sanitäranlagen: Vergabe (Gewerke: Elektro, Glaser, Zimmerer)

2. Vorschlag der Verwaltung:

1) Elektroarbeiten:
Die Verwaltung schlägt vor, die Arbeiten an die Firma Elektro Maier Elektrogeschäft GmbH, Bad Rippoldsau zu einer Angebotssumme von 24.092,97 € brutto zu vergeben.
-Das Angebot liegt innerhalb der Kostenberechnung

2) Glaser / Fensterbauarbeiten:
Die Verwaltung schlägt vor, die Arbeiten an das wirtschaftlichste Angebot der Firma Fensterbau Schlaich, Glatten zu einer Angebotssumme von 16.195,90 € brutto zu vergeben.
-Das Angebot liegt innerhalb der Kostenberechnung

3) Zimmerer / Holzarbeiten:
Die Verwaltung schlägt vor, die Arbeiten an das wirtschaftlichste Angebot der Firma Herrmann Holzbau GmbH, Bad Rippoldsau-Schapbach zu einer Angebotssumme von 14.798,25 € brutto zu vergeben.
-Das Angebot liegt innerhalb der Kostenberechnung

3. Finanzierung:

Die Finanzierung war im Haushalt 2019 gesichert und wird in den Haushalt 2020 weitergeführt.

4. Begründung:

Herr Harter (Architekt) hat die Gewerke (Elektro, Glaser, Zimmerer) beschränkt ausgeschrieben. Die Submission fand am 23.01.2020 um 11:00 Uhr im Rathaus Bad Rippoldsau-Schapbach statt und zeigte folgendes Ergebnis:

1) Elektroarbeiten:
- Alfred Maier Elektrogeschäft GmbH, Bad Rippoldsau: 24.092,97 € brutto
- keine weiteren Angebote eingegangen

2) Glaser / Fensterbauarbeiten:
- Fensterbau Schlaich, Glatten: 16.195,90 brutto
- 2. Bieter: 19.356,54 € brutto
- 3. Bieter: 21.189,14 € brutto
- 4. Bieter: 22.497,69 € brutto

3) Zimmerer / Holzarbeiten:
- Herrmann Holzbau GmbH, Bad Rippoldsau-Schapbach: 14.798,25 € brutto
- 2. Bieter: 14.930,22 € brutto

5. Anlage:

--